

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Fakultät Wirtschaft und Soziales  
Department Soziale Arbeit  
Soziale Arbeit BA

Geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe am Beispiel eines geschlossenen Heims in Niedersachsen. Welche befürwortenden und kritischen Argumente lassen sich diesbezüglich anführen?

Bachelor- Thesis

Tag der Abgabe: 29.07.2024

Vorgelegt von: Gesa- Sophie Maronde

[REDACTED]

[REDACTED]

Betreuende Prüferin: Prof. Dr. Carmen Gransee

Zweitprüfer: Prof. Dr. Tilman Lutz

## Inhalt

1. Einleitung.....	1
2. Die geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe – Daten und Fakten .....	2
2.1 Begriffserklärung.....	2
2.2 Indikatoren für geschlossene Unterbringung.....	3
2.3 Rechtliche Grundlagen .....	4
2.3.1 Die Familiengerichtliche Genehmigung gemäß §1631 b BGB.....	5
2.3.2 Partizipation der jungen Menschen am Gerichtsverfahren.....	5
3. Zur Geschichte der geschlossenen Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe.....	9
4. Die geschlossene Unterbringung am Beispiel einer geschlossenen Intensivpädagogischen Wohngruppe in Niedersachsen.....	12
4.1 Vorstellung des Trägers.....	13
4.1.1 Organigramm des Caritas Sozialwerks St. Elisabeth .....	13
4.2 Pädagogische Grundeinstellungen des Trägers Caritas Sozialwerk.....	14
4.3 Vorstellung der geschlossenen intensivtherapeutischen Wohngruppe in Lohne .....	14
4.3.1 Strukturelle Gegebenheiten .....	14
4.4 Rechtliche Rahmenbedingungen der geschlossenen Wohngruppe .....	18
4.5 Zielgruppe der geschlossenen therapeutischen Wohngruppe.....	18
4.6 Leistungsangebote .....	19
4.6.1 Leistungen des Betreuungsumfangs .....	19
4.6.2 Gruppeninterne Leistungen .....	20
4.6.3 Gruppenübergreifende Angebote .....	24
5. Geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe – ein kontroverses Thema .....	25
5.1 Kritische Argumente zu geschlossener Unterbringung .....	26
5.1.1 Hoops, Sabrina, Kindler, Heinz, Permien, Hanna: Argumente gegen geschlossene Unterbringung anhand eines Forschungsprojekts .....	26
5.1.2 Thomas Thill: Geschlossene Unterbringung ausschließlich bei akuter Lebensgefahr .....	29
5.1.3 Christiane Blömeke: Geschlossene Unterbringung in der Feuerbergstraße in Hamburg .....	32
5.1.4 Charlotte Köttgen: Geschlossene Unterbringung und Ausgrenzung.....	34
5.1.5 Permien: Missstände im Rahmen der geschlossenen Unterbringung.....	35
5.1.6 Tilman Lutz: Stufenpläne und geschlossene Unterbringung.....	36
5.1.7 Fabian Kessl: Forschungsprojekt der Universität Duisburg-Essen zur Umsetzung von Stufenplänen in der Praxis.....	37
5.1.8 Erfahrungswerte bezüglich geschlossener Unterbringung von Betroffenen .....	38
5.2 Befürwortende Argumente für die geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe .....	40

5.2.1 Hanna Permen: Positive Erfahrungsberichte aus der Praxis .....	41
5.2.2 Geschlossene Unterbringung als wirkungsvolles Mittel gegen Straffälligkeit.....	42
6. Die Erlebnispädagogik bzw. Individualpädagogik als mögliche Alternative zur geschlossenen Unterbringung .....	43
6.1 Darstellung des Begriffs der Erlebnispädagogik.....	44
6.2 Ziele der Erlebnispädagogik.....	45
6.3 Zielgruppe der Erlebnispädagogik .....	45
6.4 Entwicklung von Erlebnispädagogik zur Individualpädagogik.....	45
7. Fazit.....	47
8. Quellenverzeichnis: .....	48
9.Eidesstaatliche Erklärung .....	57

## 1. Einleitung

„Jeder hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich“ (Art.2 GG).

Doch wie verhält sich dieser rechtliche Grundsatz mit der geschlossenen Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe? Wird die Freiheit dieser jungen Menschen durch die geschlossene Unterbringung tatsächlich eingeschränkt oder ermöglicht sie diesen jungen Menschen gerade erst ein selbstbestimmtes und freies Leben?

In Hamburg beispielsweise wurde im Jahr 2003 das sogenannte geschlossene Heim in der Feuerbergstraße für Kinder und Jugendliche eröffnet. Der damals regierende CDU/FDP/Schill Senat möchte mit der Eröffnung dieser geschlossenen Jugendhilfeeinrichtung der Intensivstraffälligkeit von jungen Menschen entgegenwirken (Schirg 2013). Im Jahr 2008 wurde die geschlossene Jugendhilfeeinrichtung jedoch aufgrund unterschiedlicher skandalöser Inhalte, wie zum Beispiel Zwangsmaßnahmen seitens der Mitarbeitenden gegenüber den Jugendlichen geschlossen (Nording 2005).

Aktuell plant die Hansestadt Hamburg die Eröffnung eines Kinderheims im Stadtteil Groß Borstel. Dies sei laut Aussagen des Senats jedoch keine geschlossene Einrichtung, sondern verfüge ausschließlich über eine geschlossene Abteilung im Rahmen einer Clearingphase. Kritiker sehen diesbezüglich jedoch Parallelen zu dem umstrittenen Phasen- oder Stufenmodell (Kutter 2023). In der gesamten Bundesrepublik Deutschland gibt es zurzeit dreizehn geschlossene Einrichtungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (Arbeitskreis GU14plus o.J).

Die vorliegende Bachelorarbeit beschäftigt sich mit dem Thema der geschlossenen Unterbringung. Es sollen unterschiedliche Sichtweisen herausgearbeitet werden, die einen Überblick über befürwortende und kritische Argumente ermöglichen. Um einen aktuellen und realen Praxisbezug in dieser Arbeit herstellen zu können, soll sich in dieser Arbeit jedoch nicht mit der geschlossenen Jugendhilfeeinrichtung „Feuerbergstraße“ in Hamburg befassen, sondern eine geschlossene Jugendhilfeeinrichtung im Bundesland Niedersachsen forciert werden. Zum Ende dieser Arbeit soll die Einstiegsfrage, inwieweit geschlossene Jugendhilfeeinrichtungen die Freiheit von jungen Menschen einschränken, beantwortet werden.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Arbeit das generische Maskulinum verwendet.

## 2. Die geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe – Daten und Fakten

Im Folgenden soll die geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe vorgestellt werden. Es soll dabei auf theoretische Grundlagen zu diesem Thema Bezug genommen werden, welche die geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe erläutern.

### 2.1 Begriffserklärung

Mit geschlossener Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe ist die Unterbringung von größtenteils strafunmündigen Kindern in eine geschlossene Einrichtung gemeint. Diese geschlossene Unterbringung erfolgt auf der Grundlage pädagogischer Expertise. Die geschlossene Unterbringung ist durch bestimmte Sicherungsvorkehrungen gekennzeichnet, die das widerrechtliche Verlassen einer geschlossenen Einrichtung verhindern oder in jedem Fall erschweren sollen. Mithilfe dieser Sicherungsvorkehrungen soll die pädagogische und therapeutische Arbeit mit den jungen Klienten sichergestellt werden (vgl. Lindenberg 2010 S.557; ind. zit. n. Wolffersdorff/Sprau-Kuhlen 1990, S.22). Folglich wird durch die geschlossene Unterbringung die Freiheit der jungen Menschen eingeschränkt. Ein Freiheitsentzug impliziert unterschiedliche Kriterien, die nachfolgend dargestellt werden sollen. Ein Freiheitsentzug existiert immer dann, wenn die persönliche Freiheit von jungen Menschen gegen ihren Willen eingeschränkt wird sowie, wenn Kinder- und Jugendliche in einer bestimmten Räumlichkeit festgehalten werden. Darüber hinaus kann von einem Freiheitsentzug die Rede sein, wenn der Aufenthalt der jungen Menschen kontinuierlich überwacht wird und der Kontakt zu Personen außerhalb dieses Aufenthaltsort untersagt wird. Ein letztes Kriterium, welches den Freiheitsentzug charakterisiert, ist die Überschreitung der Intensität und Dauer des geschlossenen Aufenthalts gemessen an den altersentsprechenden Normen (vgl. Lindenberg 2010, S. 557).

Die Geschlossenheit kann nicht als pädagogisches Konzept betitelt werden, vielmehr handelt es sich dabei um eine Faktizität, die in den Institutionen unterschiedlich ausgestaltet wird (vgl. Oelkers, Feldhaus, Gaßmüller 2013, S. 168; ind. zit. n. Pankofer 1994, S.53). So arbeiten einige Einrichtungen mit einer vollumfänglichen Geschlossenheit, andere wiederum mit einer sukzessiven Öffnung, welche eine Verhaltensanpassung der jungen Menschen voraussetzt. Die Gemeinsamkeit von fast allen geschlossenen Einrichtungen ist die Arbeit mit sogenannten Stufen-

plänen. Diese sollen durch Belohnungsmaßnahmen dazu verhelfen, dass unerwünschtes Verhalten reduziert und erwünschtes Verhalten potenziert wird (Oelkers, Feldhaus, Gaßmüller 2013, S. 168 f.).

Durch die Arbeit mit Stufenplänen haben die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit von einer Stufe in die nächsthöhere Stufe aufzusteigen. Mit jedem Aufstieg in die nächsthöhere Stufe sind im Regelfall einerseits mehr Freiheiten für die jungen Menschen verbunden und andererseits höhere Anforderungen. Durch die Arbeit mit Stufenplänen sollen Regeln und Anforderungen, die an die jungen Menschen gestellt werden, transparent gestaltet werden. Ein Aufstieg in eine höhere Stufe impliziert immer auch das Beachten und Einhalten der vorgegebenen Regeln und Normen. Die Abstufung in eine niedrigere Stufe erfolgt immer dann, wenn die Kinder und Jugendlichen sich nicht normkonform verhalten haben. Im Gegensatz zu den Verstärkerplänen stellt sich in der Arbeit mit Stufenplänen eine direkte Konsequenz für die betroffenen jungen Menschen ein. Im Rahmen der Arbeit mit Stufenplänen stellt der Anreiz für normkonformes Verhalten den Zugewinn von Freiheiten für die betroffenen Kinder und Jugendlichen dar. Diese Freiheiten sind Kindern und Jugendlichen, welche nicht in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht sind, bereits vertraut (Engelbracht 2021, S. 196).

Stufenpläne können als pädagogische Maßnahme beschrieben werden, welche im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Bereich der Intensivpädagogik, zum Einsatz kommen. Gemeinsam mit den sogenannten Verstärkerplänen lassen sie sich den Erziehungsplänen zuordnen. Erziehungspläne zielen darauf ab, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen positiv zu beeinflussen. Durch die Arbeit mit Erziehungsplänen soll normkonformes Verhalten bei den Kindern und Jugendlichen aktiviert werden. Diese Normen werden im Regelfall von den pädagogischen Mitarbeitenden einer jeweiligen Einrichtung festgelegt. Die Kinder und Jugendlichen werden folglich nicht an der Festsetzung der Normen und Regeln partizipiert (Engelbracht 2021, S 197).

## 2.2 Indikatoren für geschlossene Unterbringung

Günder und Nowacki beschreiben ein massiv herausforderndes Verhalten als Indikator für die Notwendigkeit einer geschlossenen Unterbringung. Zu diesen abweichenden Verhaltensweisen zählen die zwei Autoren ständiges Weglaufen, gravierendes aggressives Verhalten, eine niedrige Frustrationstoleranz, die Schulverweigerung, delinquentes Verhalten, starke Selbst- oder Fremdgefährdung oder signifikante Probleme beim Eingehen sozialer Beziehungen. Sie sprechen in diesem Zusammenhang von einer scheinbaren Unfähigkeit. Diese Verhaltensweisen

lassen sich auch der Diagnose Störung des Sozialverhaltens zuordnen. Dabei handelt es sich um eine psychische Erkrankung nach dem ICD 10 (vgl. Günder, Nowacki 2020 S.308; ind.zit. n. Dilling/Mombour/Schmidt 2015, S.363 ff.).

„Störungen des Sozialverhaltens sind durch ein sich wiederholendes und anhaltendes Muster dissozialen, aggressiven und aufsässigen Verhaltens charakterisiert. Dieses Verhalten übersteigt mit seinen gröberen Verletzungen die altersentsprechenden sozialen Erwartungen. Es ist also schwerwiegender als gewöhnlicher kindischer Unfug oder jugendliche Aufmüpfigkeit“

(Deutsches Institut für medizinische Dokumentation und Information 2015)

Laut Günder und Nowacki lassen sich die devianten Verhaltensweisen, die bei dieser Diagnose relevant sind, auf die Erfahrungen mit der sozialen Umwelt zurückführen (Günder, Nowacki 2020 S.308).

Neben den zuvor aufgeführten Indikatoren werden auch junge Menschen in einer geschlossenen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht, die aggressive Verhaltensweisen zeigen, schulabsent sind, Kinder und Jugendliche, die unter verschiedenen Persönlichkeitsstörungen leiden oder jene, die an einer Störung des Sozialverhaltens oder des emotionalen Erlebens erkrankt sind (Sülzle-Temme 2007 S.72). Darüber hinaus konnte aufgezeigt werden, dass die Indikatoren für geschlossene Unterbringung geschlechterspezifisch variieren. So werden bei weiblichen Personen eigen- oder fremdverletzendes Verhalten, Störungen des Sozialverhaltens und emotionalen Erlebens sowie schwere Anpassungsstörungen als Anlass für den Aufenthalt in einer geschlossenen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe genommen, während bei männlichen Personen eher aggressive Verhaltensweisen, Delinquenz, Leistungsverweigerung sowie das Fehlen von Hilfen im offenem Setting ursächlich für die geschlossene Unterbringung sind. Es kann angemerkt werden, dass sowohl die betroffenen Jungen, als auch die Mädchen eine Persönlichkeitsstörung aufweisen. Diese lässt sich auf eine gravierende Bindungsstörung zurückführen (vgl.Sülzle-Temme 2007 S.73).

### 2.3 Rechtliche Grundlagen

Damit Kinder und Jugendliche in Deutschland geschlossen untergebracht werden dürfen, bedarf es bestimmter rechtlicher Voraussetzungen. Diese sollen im Folgenden dargelegt werden.

### 2.3.1 Die Familiengerichtliche Genehmigung gemäß §1631 b BGB

Gemäß des §1631b BGB ist die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen durch ein Familiengericht zu genehmigen. Der Freiheitsentzug ist nur dann zulässig, sofern er dem Kindeswohl dienlich ist oder eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung vorhanden ist, welche durch andere öffentliche Hilfen nicht verhindert werden kann. Sofern keine Genehmigung des Familiengerichts vorliegt, muss diese unverzüglich eingeholt werden. Eine freiheitsentziehende Maßnahme darf nur dann ohne Genehmigung des Gerichts eingeleitet werden, wenn davon auszugehen ist, dass die Gefahr so akut ist, dass das Warten auf einen Genehmigungsbeschluss zu lange wäre (BGB §1631b 1).

Ebenso muss das Familiengericht bei der Entscheidung von der Vergabe von Medikamenten, bei der Anwendung mechanischer Vorrichtungen oder anderen freiheitsentziehenden Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, die in Heimen, Krankenhäusern oder anderweitigen Einrichtungen untergebracht sind, herangezogen werden (BGB §1631b 2).

Bevor die geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen realisiert werden kann, muss zuvor von den sorgeberechtigten Personen ein Antrag bei dem zuständigen Familiengericht gestellt werden. Darüber hinaus muss ein psychiatrisches Gutachten erstellt werden sowie die Anhörung des betroffenen jungen Menschen und des Jugendamtes durch das Gericht erfolgen. Zudem ist ein gerichtlicher Beschluss essentiell dafür, dass Kinder und Jugendliche geschlossen untergebracht werden dürfen (vgl. Baving/Schmidt 2003, S. 144).

### 2.3.2 Partizipation der jungen Menschen am Gerichtsverfahren

Es lassen sich unterschiedliche Möglichkeiten aufzeigen, durch welche die jungen Menschen am Gerichtsverfahren partizipiert werden sollen. Diese sollen im Folgenden angeführt werden.

#### 2.3.2.1 Bestellung eines Verfahrenspflegers

Gemäß §167 Abs. 1 S.3 FamFG hat das Gericht in Angelegenheiten von Kindschaftssachen einen Verfahrensbeistand zu bestellen (§167 Abs. 1 S.3 FamFG). Eine Person, die als Verfahrensbeistand geeignet ist, muss in den Bereichen des Familienrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen sowie des Kinder- und Jugendhilferechts bewandert sein. Ebenfalls sollte sich der Verfahrensbeistand mit entwicklungspsychologischen Themen auskennen sowie Gesprächstechniken beherrschen, die für Kinder und Jugendliche zugänglich sind. Diese Kriterien



können von sozialpädagogischem, psychologischem, juristischem oder pädagogischem Fachpersonal erfüllt werden oder durch eine Zusatzqualifikation angestrebt werden. Darüber hinaus hat der Verfahrensbeistand dem Gericht gegenüber einen Nachweis zu erbringen, dass er sich mindestens alle zwei Jahre fortbildet (§158a Abs. 1 FamFG). Auch in der UN-Kinderrechtskonvention ist das Recht auf freie Willensbildung von Kindern und Jugendlichen verankert. So steht in Artikel 12 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention, dass alle Vertragsstaaten den Kindern eine freie Meinungsbildung und -äußerung ermöglichen sowie die Meinung des Kindes angemessen und der Reife des Kindes entsprechend berücksichtigen. Der Absatz 2 des Artikels 12 KRK beschreibt die Pflicht, die Kinder während gerichtlichen Verfahren, die die Kinder betreffen, anzuhören oder stellvertretend durch eine geeignete Person oder Institution anhören zu lassen (Art. 12 Abs. 2 KRK).

Ein Verfahrensbeistand arbeitet sowohl mit den Kindern und Jugendlichen, den Personensorgeberechtigten sowie dem Familiengericht zusammen. Verfahrensbeistände versuchen sich einen Eindruck der Lebenswelt zu machen, in welcher sich das Kind oder Jugendliche bewegt. Zudem unterstützen Verfahrensbeistände die jungen Betroffenen darin, ihre Wünsche und Interessen zu erkennen sowie diese zu kommunizieren. Ebenso hat ein Verfahrensbeistand die Aufgabe, dem Kind oder Jugendlichen die Inhalte und den Ablauf des Gerichtsverfahrens altersgerecht zu erläutern sowie sie über ihre Rechte und Möglichkeiten im Rahmen des Verfahrens zu informieren. Neben der Aufgabe der Vorbereitung auf das Gerichtsverfahren begleiten Verfahrensbeistände die Kinder und Jugendlichen auch während der Anhörung.

In einigen Fällen führen die Verfahrensbeistände auch Gespräche mit den Personensorgeberechtigten und teilen diesen beispielsweise die Wünsche der jungen Betroffenen mit. Hierdurch können Verfahrensbeistände als Vermittler zwischen Personensorgeberechtigten und Kindern und Jugendlichen fungieren. Darüber hinaus können Verfahrensbeistände den Personensorgeberechtigten bestimmte Förderungsbedarfe der jungen Menschen aufzeigen.

Verfahrensbeistände kooperieren insofern mit dem Gericht, indem sie es über ihre Erkenntnisse in der Arbeit mit den jungen Betroffenen unterrichten. Sie legen dem Gericht den individuellen Willen des Kindes sowie Beobachtungen aus Gesprächen mit den jungen Menschen oder aus Interaktionen mit anderen Personen und mögliche Lösungsansätze der Kinder und Jugendlichen dar. Eine Stellungnahme der Verfahrensbeistände soll ihre fachliche Einschätzung über eine angemessene Lösung im Sinne des Kindeswohl darlegen. Sofern der Kindeswille sich nicht mit dem Wohle des Kindes deckt, sind die Verfahrensbeistände dazu angehalten, zu erläutern, warum sie sich dem Willen des Kindes nicht angeschlossen haben.

Während des Verfahrens sind Verfahrensbeistände dazu verpflichtet, an allen gerichtlichen Terminen teilzunehmen und stellvertretend die Interessen des Kindes oder Jugendlichen zu vertreten. Bei Entscheidungen des Gerichts haben Verfahrensbeistände dafür Sorge zu tragen, dass die Interessen des Kindes oder Jugendlichen nicht außer Acht gelassen werden (Amtsgericht Oldenburg o.J.).

Darüber hinaus hat das Gericht zusätzlich zu den betroffenen jungen Menschen auch die Personensorgeberechtigten oder die Pflegeeltern anzuhören. Ebenso soll das Jugendamt sich als zuständige Behörde im Rahmen des Verfahrens zu dem Sachverhalt äußern (vgl. Hofmann 2009 S.126). Gemäß § 50 Abs. 1 S.2 Nr.1 SGB VII hat das zuständige Jugendamt die Aufgabe in Kindschaftssachen bei Verfahren in Familiensachen oder in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken (§ 50 Abs. 1 S.2 Nr.1 SGB VII). In Bezug auf Maßnahmen der geschlossenen Unterbringung gemäß §1631b BGB ist das Jugendamt gemäß § 36 Abs. 2 S.2 SGB VIII gesetzlich verpflichtet dem Gericht den Hilfeplan vorzulegen. Durch die Vorlage des Hilfeplanberichts soll die Verhältnismäßigkeitsprüfung der Maßnahme für das Gericht vereinfacht werden (vgl. Janssen 2021, S. 39 f.; ind. zit. n. Deutscher Bundestag 2021, S. 104).

#### 2.3.2.2 Bestellung eines Gutachters

Gemäß § 321 Abs. 1 FamFG kann die Maßnahme der geschlossenen Unterbringung erst dann vom Gericht stattgegeben werden, wenn zuvor ein Sachverständiger bestellt wurde, welcher ein psychiatrisches Gutachten erstellt hat. Durch die Bestellung des Sachverständigen soll die Notwendigkeit der Maßnahme eruiert werden. Bei dem Gutachter muss es sich um einen Psychiater oder einen Arzt mit Erfahrungen im Bereich Psychiatrie handeln. Der Sachverständige hat den Betroffenen persönlich zu befragen und zu untersuchen. Aus dem Gutachten soll hervorgehen, wie lange die freiheitsentziehende Maßnahme andauern soll. (§321 Abs. 1 FamFG). Gemäß des §167 Abs. 6 FamFG kann die Begutachtung auch durch Psychotherapeuten, Psychologen, Pädagogen oder Sozialpädagogen erfolgen, sofern dieser in Fragen der Heimerziehung bewandert ist (§167 Abs. 6 FamFG). Nachdem die rechtlichen Rahmenbedingungen für die geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen dargelegt wurden, soll sich nun Bezug auf die Grundrechte eines jeden Menschen sowie die Kinderrechte Bezug genommen werden.

### 2.3.2.3 Artikel 2 als Grundrecht

In Artikel 2 Abs. 2 GG steht geschrieben, dass die Freiheit eines jeden Menschen unverletzbar ist.

Diese Freiheit ist in keinem Fall zu verletzen, auch nicht dann, wenn eine Person ihren Willen nicht verbal oder gestisch äußern kann (Firsching, Dodegge 2015). Mit dem Freiheitsbegriff im rechtlichen Sinne ist gemeint, dass eine Person sich an den Ort begeben kann, wo sie möchte. Sie wählt ihren Aufenthaltsort folglich selbst aus und kann diesen auch selbst verändern (vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 2005). Hierbei ist es irrelevant, ob eine Person sich tatsächlich an einen anderen Ort begibt oder nicht, da nicht die tatsächliche, sondern die potenzielle Bewegungsfreiheit geschützt wird. Gemäß dieser Definition sind Fixierungen oder auch das Verschließen von Türen nicht zulässig (vgl. Bundesgerichtshof 1961).

Auch in Artikel 104 des Grundgesetzes steht geschrieben, dass die Freiheit eines jeden Menschen nur auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen und darin enthaltenen Vorgaben eingeschränkt werden darf. Ebenso ist darauf zu achten, dass es zu keiner physischen oder seelischen Misshandlung gegenüber jenen Personen kommt, die vom Freiheitsentzug betroffen sind. Eine mögliche Rechtsgrundlage, die den Freiheitsentzug gewährleistet, ist §42 Abs, 5 SGB VIII. Dort steht geschrieben, dass das zuständige Jugendamt dazu verpflichtet ist, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, sofern eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen besteht. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind ausschließlich dann erlaubt, wenn Gefahr für Leib und Leben des Kindes oder Jugendlichen besteht oder eine Gefahr für Leib und Leben dritter Personen (Bernzen 2016, S.63).

### 2.3.2.3 Artikel 1 Grundgesetz

Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 GG besagt, dass die Würde des Menschen unantastbar ist (Art.1 Abs. 1 S.1 GG). Der Staat hat die Aufgabe, diese Würde eines jeden Menschen zu schützen (Art.1 Abs. 1 S.2 GG). Dies bedeutet, dass jede Person als selbstverantwortliches Subjekt in seiner Würde unangefochten bleibt (vgl. Bundesverfassungsgericht 1977). Bezogen auf die Genehmigung hinsichtlich der geschlossenen Unterbringung gemäß §1631b BGB wird deutlich, wie essentiell die Einhaltung dieser Achtung der Menschenwürde ist (vgl. Janssen 2021, S. 13).

#### 2.3.2.4 Artikel 37 Kinderrechtskonvention

Gemäß Artikel 37 KRK ist gesetzlich festgelegt, dass jedem Kind, welchem die Freiheit entzogen wird, mit Menschlichkeit begegnet sowie die Achtung der Menschenwürde berücksichtigt werden soll. Ebenso sollen die Bedürfnisse von Kindern in diesem Zusammenhang beachtet werden.

Darüber hinaus darf die menschliche Würde nicht durch menschenunwürdige Handlungen, wie beispielsweise Folter verletzt werden. Dies ist sowohl im Artikel 37 KRK niedergeschrieben, als auch im Artikel 3 EMRK. Der Schutzauftrag des Staates bezieht sich zwar nur auf Handlungen, die einen besonderen Grad an Schwere aufweisen, allerdings gilt es die situativen Bedingungen, die mit Freiheitsentzug verbunden sind, in jedem Einzelfall zu beachten. Hierzu lässt sich z.B. die Dauer der Maßnahme, das Alter oder aber auch die physische und psychische Verfassung einer jeden Person zählen. Ganz abgesehen davon, dass freiheitsentziehende Maßnahmen oder die geschlossene Unterbringung von Minderjährigen einen schweren Eingriff darstellen, können unwürdige Maßnahmen, die den jungen Menschen Schmerz und Angst vermitteln, eine erniedrigende Handlung symbolisieren. Es kann also zusammengefasst werden, dass freiheitsentziehende Maßnahmen oder die Unterbringung junger Menschen in einer geschlossenen Einrichtung für die Menschenwürde abträglich sein können.

#### 2.3.2.6 Artikel 3 Kinderrechtskonvention

Die Vertragsstaaten sind dazu verpflichtet, dass die für das Kind zuständigen Einrichtungen oder Institutionen die festgelegten Normen erfüllen, insbesondere die Gesundheit und die Sicherheit der Kinder sind zu beachten. Darüber hinaus ist auf einen ausreichenden Personalschlüssel, der die Aufsicht der Kinder gewährleisten kann, zu achten sowie die fachliche Eignung der Mitarbeitenden sicherzustellen.

### 3. Zur Geschichte der geschlossenen Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe

Geschlossene Einrichtungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe galten nicht immer schon als diskursiv. Bis zum Ende der 60er Jahre waren alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe geschlossen. Pädagogisch gearbeitet wurde in ihnen nicht (vgl. Pankofer 1997, S.43ff.). Die Heimkampagnen in den 70er Jahren versuchten auf den Missstand der fehlenden Pädagogik

aufmerksam zu machen. Es wurden in den Einrichtungen offene Konzepte, welche auf Freiwilligkeit basierten eingeführt (vgl. Pankofer 2006, S.82).

Die Dezentralisierung sorgte dafür, dass es immer mehr auch stadtteilbezogene Angebote gab und nicht ausschließlich zentrale Einrichtungen (vgl. Lindenberg 2011, S.562f.). Auch die vielen skandalösen Ereignisse in den 60er Jahren sorgten dafür, dass sich mehr große Einrichtungen zu kleineren Einrichtungen formierten und spezialisierten. Außerdem wurden teilweise eine Partizipation der jungen betroffenen Menschen angestrebt sowie Qualifizierungen der Mitarbeitenden angepasst. Ebenso wurde die Dauer der geschlossenen Unterbringung gesenkt und die geschlossenen Einrichtungen öffneten sich dahingehend, dass sie Teil eines helfenden Netzwerkes wurden (vgl. Arbeitsgruppe Heimreform 2000, S. 132).

Durch den Regierungsentwurf der geplanten Jugendhilfrechtsreform im Jahr 1978 wurde das Thema der geschlossenen Unterbringung nochmals diskursiv (Bundesjugendkuratorium 1997, S.123ff).

Es wurden im November 1978 im Rahmen des Jugendhilfrechts zwei neue Paragraphen eingeführt. Zum einen handelt es sich hierbei um §46, bei welchem die geschlossene Unterbringung thematisiert wird, zum anderen um den §47. Dieser bezieht sich auf sogenannte Notmaßnahmen bei Gefahr in einer Einrichtung. Der §46 besagt, dass das Jugendamt ausschließlich in folgenden Situationen dazu ermächtigt ist, Kinder und Jugendliche geschlossen unterzubringen. Der erste Indikator für die Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen ist eine erhebliche Gefährdung für das Wohl des Kindes. Weitere Gründe sind pädagogische und therapeutische Hilfen, die ohne die geschlossene Unterbringung unmöglich wären oder die Anordnung eines Vormundschaftsgerichts. Ebenso wurde in §46 festgelegt, dass die Unterbringung nicht länger als drei Monate andauern darf. Eine Wiederholung kann im Regelfall nur einmal stattfinden. In §46 Abs. 3 wurde das Jugendamt dazu bestimmt, die Ausgestaltung der therapeutischen und pädagogischen Maßnahmen zu bestimmen. Diese Befugnis kann auf den Einrichtungsleiter übertragen werden.

§47 handelt von der Befugnis eines Einrichtungsleiters über die Entscheidung freiheitsentziehender Maßnahmen im Rahmen der Heimunterbringung von minderjährigen Personen. Diese dürfen allerdings nur erlassen werden, wenn eine erhebliche, kurz bevorstehende Gefahr für das Kind, den Jugendlichen oder einer anderen Person besteht oder um eine unmittelbar bevorstehende Gefahr einer schwerwiegenden Störung des Heimbetriebs abzuwenden.

Es bildeten sich unterschiedliche Meinungen zu diesen Paragraphen. Es gab eine Gruppe, welche die sofortige Abschaffung der geschlossenen Unterbringung forderte und eine andere, die

auf die Überprüfung der Gegebenheiten in den geschlossenen Heimen pochte und darauf verwies, dass die Indikatoren für die geschlossene Unterbringung strengen Regeln unterliegen sollten (vgl. Wollfersdorff ; Sprau- Kuhlen 1990, S.13). Auch, wenn die sogenannten Befürworter der geschlossenen Unterbringung häufig ablehnend auf die Argumente der anderen Gruppe reagierten (vgl.ebd.), kristallisierte sich heraus, dass die Argumente der Kritiker stichhaltiger waren, sodass immer mehr Zweifel an der geschlossenen Unterbringung und in Teilen auch aufgeschlosseneren Haltungen gegenüber alternativen Konzepten aufkamen (vgl. Wollfersdorff u.a.1990, S.14 f.).

Insbesondere die Diskussion um Zwang und Freiwilligkeit bei der geschlossenen Unterbringung war von großer Bedeutung. Die Personen, die die geschlossene Unterbringung befürworteten, konstatierten, dass die geschlossene Unterbringung unabdingbar sei, da junge Menschen mit ausgeprägten devianten Verhaltensweisen nicht auf anderem Wege in die Gesellschaft reintegriert werden können. Sie sahen diese Tatsache auch als pädagogisch begründbar. Die Gegner der geschlossenen Unterbringung verwiesen in diesem Zusammenhang auf die Unvereinbarkeit von Hilfe und Zwang. Folglich bildet die geschlossene Unterbringung keine Legitimation für pädagogisches Handeln. Personen, die unter Zwang festgehalten werden, seien nicht therapiefähig. Darüber hinaus sollten minderjährige Personen nicht aus der Gesellschaft ausgegliedert oder sediert werden (vgl. Wollfersdorff u.a. 1990, S.15).

Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Jahr 1991 veränderte sich die Sichtweise auf die geschlossene Unterbringung, da diese laut §42 KJHG nur im Rahmen einer Inobhutnahme erfolgen dürfe (vgl. IGfh 1997, S. 27). Dies zeigte sich auch an den rückläufigen Belegungen der geschlossenen Heime. Es wurden immer weniger Kinder und Jugendliche geschlossen untergebracht. Alternativ wurden beispielsweise erlebnispädagogische oder intensivpädagogische Angebote genutzt (vgl. Trede 2003, S.121). Die geschlossene Unterbringung wurde bis zum Ende der 90er Jahre zunehmend unattraktiver. Begründet werden kann dies einerseits durch zu unspezifische Indikatoren für solch massive Eingriffe in die Rechte der jungen Menschen und andererseits damit, dass sich vermehrt auf den Gedanken der Hilfe als auf den Gedanken der Abschreckung oder Bestrafung fokussiert wurde (vgl. Trede 2003, S.121).

In den 2000er Jahren hat sich der Umgang bezüglich geschlossener Unterbringung jedoch nochmals verändert. Die Diskussion um die Sinnhaftigkeit von geschlossener Unterbringung wurde erneut entfacht. Dies hänge laut Trede vor allem mit der Überforderung von Institutionen, wie dem Jugendamt, der Psychiatrie oder auch der Justiz zusammen. Insbesondere die zuständigen Jugendämter hätten Probleme damit, geeignete Einrichtungen für junge Menschen mit massiv

herausforderndem Verhalten zu finden. Darüber hinaus gebe es vermehrt Druck von Seiten der Politik (vgl. Trede 2003, S.121).

Seit der 2000er Wende wurden elf neue Einrichtungen mit inkludierten geschlossenen Plätzen errichtet. Laut Schmidt habe es im Jahr 2007 260 geschlossene Plätze für junge Menschen in neunzehn Einrichtungen gegeben. Immer wieder würden Stimmen laut, die dafür plädieren, dass die Justiz früher eingreifen müsse. Die Einbeziehung der Justiz mit der Strafmündigkeit im Alter von vierzehn Jahren sei nicht ausreichend (Schmidt 2007, S. 50).

Im Jahr 2016 wurden 15.534 Anträge für geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen gestellt. Diese Zahl repräsentiere jedoch nicht die tatsächliche Zahl von jungen Menschen, die in geschlossenen Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind. Im Vergleich zum Jahr 2006 waren es 6016 Anträge auf Freiheitsentzug. Die Familiengerichte haben in 1000 Fällen über geschlossene Unterbringung von jungen Menschen entschieden. Der signifikante Anstieg der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in geschlossenen Unterbringungen lasse sich laut Norbert Müller – Abgeordneter der Partei die Linken – auf die Sparmaßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe zurückführen. Für präventive Maßnahmen werde kein Geld ausgegeben, weshalb schlussendlich die geschlossene Unterbringung als letztes geeignetes Mittel greifen müsse (Frankfurter Allgemeine 2018).

Winkler differenziert die geschlossene Unterbringung in den 70er Jahren von der heutigen Unterbringungsform. Er ist der Ansicht, dass die heutige Dauer von geschlossener Unterbringung sowie die Ausgestaltung der Betreuung heute variabel ist. In den 70er Jahren hingegen sei die geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen mit massivem Freiheitsentzug verbunden gewesen. Der Autor spricht in diesem Zusammenhang auch von justizvollzugsanalogen Verhältnissen (Winkler 2004, S. 6).

#### 4. Die geschlossene Unterbringung am Beispiel einer geschlossenen Intensivpädagogischen Wohngruppe in Niedersachsen

Die obig beschriebenen theoretischen Inhalte zur geschlossenen Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe sollen nachfolgend an einem konkreten Beispiel aus der Praxis Anwendung finden. Es handelt sich hierbei um eine geschlossene Intensivtherapeutische Einrichtung in Niedersachsen. Es wird sich bewusst nur auf eine Quelle bezogen, da diese die Einrichtung sowie das Konzept dieser Einrichtung in aller Ausführlichkeit darstellt.

## 4.1 Vorstellung des Trägers

Die geschlossene Intensivtherapeutische Einrichtung ist dem Caritas Sozialwerk St. Elisabeth im Landkreis Vechta angehörig. Das Caritas Sozialwerk ist eine dezentral organisierte Einrichtung, welche sowohl vollstationäre als auch teilstationäre Hilfen anbietet. Diese Hilfen umfassen sowohl soziale, therapeutische als auch heilpädagogische Angebote, die immer auch mit schulischen und beruflichen Unterstützungsangeboten in Verbindung gesetzt werden sollen. Das Caritas Sozialwerk weist eine Vielzahl von Einrichtungen auf, die im gesamten Landkreis Vechta zu verorten sind (Caritas Sozialwerk S.1).

### 4.1.1 Organigramm des Caritas Sozialwerks St. Elisabeth

Das Caritas Sozialwerk St. Elisabeth ist in den Stiftungsrat des Caritas Sozialwerks St. Elisabeth und die Caritas Sozialwerk GmbH gegliedert. Diesen beiden Instanzen ist der Vorstand mit dem Geschäftsführer Reinhard Möller untergeordnet. Dem Vorstand folgen die unterschiedlichen Bereichsleitungen. Diese sind die Bereichsleitung der Beratung, der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, der Gemeindec Caritas Kur- und Familienberatung sowie die Bereichsleitung des Projektmanagements und der „Beschäftigungsbetriebe“. Den einzelnen Bereichsleitungen sind jeweils Fachbereichssitzungen untergeordnet. Dem Fachbereich Jugend ist die Gruppenleitersitzung nachgeordnet. Die letzte Instanz des Organigramms bildet das Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnentreffen ab (vgl. Caritas Sozialwerk S.3).

Da es sich bei der vorliegenden Arbeit um eine Einrichtung für junge Menschen handelt, soll der strukturelle Aufbau des Fachbereichs Jugend nun noch einmal gesondert dargelegt werden. Die oberste Stelle nimmt der Vorstand mit dem Geschäftsführer Reinhard Möller ein. Dem Vorstand ist der Bereich Kinder, Jugend und Familie untergeordnet. Dem Bereich Jugend ist wiederum die Erziehungsleitung nachgeordnet. Der Erziehungsleitung folgen nun die unterschiedlichen vollstationären, teilstationären und ambulanten Angebote des Bereichs Kinder, Jugend und Familien des Caritas Sozialwerks. Hierzu lässt sich die familienaktivierende Wohngruppe St. Antonius in Damme zählen, die heilpädagogische Wohngruppe St. Franziskus in Holdorf, die Sozialpädagogische Wohngruppe St. Joseph in Vechta, die pädagogisch-therapeutische Tagesgruppe in Damme, die sozialpädagogische Tagesgruppe in Lohne, die ambulanten Dienste in Lohne, das Jugendwohnhaus Intensiv in Lohne sowie die geschlossene intensivtherapeutische Wohngruppe in Lohne zählen, welche Gegenstand dieser Arbeit sein soll (vgl. Caritas Sozialwerk S..3).



## 4.2 Pädagogische Grundeinstellungen des Trägers Caritas Sozialwerk

Die pädagogische Arbeitsweise des Caritas Sozialwerks ist eng mit den christlichen Werten verwoben. Daraus resultierend lässt sich eine wertschätzende und positive Grundhaltung gegenüber den Klienten und Klientinnen ableiten. Nach dem Selbstverständnis der Caritas ist der Mensch trotz seiner möglichen Verfehlungen als Wesen Gottes zu betrachten und deshalb in jedem Fall liebenswert (Caritas Sozialwerk 2015 S.4).

Für die konkrete Arbeit mit den Klienten und Klientinnen bedeutet dies, ihnen Werte und Normen zu vermitteln, die sie zu eigenverantwortlichen Personen werden lassen, die moralisch handeln können. Der Leitsatz des Caritas Sozialwerks, der dies noch einmal zusammenfassend zum Ausdruck bringen soll, lautet folgendermaßen: „Wenn wir es schaffen, die pädagogische Arbeit so zu gestalten, dass die Kinder, Jugendlichen und deren Familien wieder aus eigener Kraft ihren Weg gehen können, haben wir unser Ziel erreicht (Caritas Sozialwerk 2015 S.4).“

Die Aufgabe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Caritas Sozialwerks ist es, den jungen Menschen und ihren Familien zu einem Leben zu verhelfen, indem sie trotz widriger Bedingungen wieder eigenverantwortlich entscheiden sowie autonom leben können. Die Entwicklung prosozialer Faktoren ist dabei unerlässlich.

Der Träger sowie die Leitungspositionen fördern die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in ihrer positiven Grundhaltung gegenüber den Klienten und Klientinnen und schaffen Bedingungen durch die sich die Mitarbeitenden wertgeschätzt fühlen sowie sich eigeninitiativ in die pädagogische Arbeit einbringen können. Insgesamt versteht sich das Caritas Sozialwerk als eine lernende und lebendige Dienstgemeinschaft (Caritas Sozialwerk 2015, S.4).

## 4.3 Vorstellung der geschlossenen intensivtherapeutischen Wohngruppe in Lohne

Im Folgenden soll die geschlossene intensivtherapeutische Wohngruppe detailliert beschrieben werden. Dabei soll unter anderem auf die strukturellen Gegebenheiten der Wohngruppe, das Leistungsangebot sowie die Ziele Bezug genommen werden.

### 4.3.1 Strukturelle Gegebenheiten

Nachfolgend soll der Standort der Wohngruppe beschrieben werden. Dabei soll auch die personelle Struktur in der geschlossenen Wohngruppe in Lohne dargestellt sowie die Räumlichkeiten innerhalb der Wohngruppe charakterisiert werden.

#### 4.3.1.1 Standortbeschreibung

Die geschlossene intensivtherapeutische Wohngruppe ist in Lohne im Landkreis Vechta zu verorten. Sie befindet sich auf dem Gelände des Integrationszentrums der Caritas, dezentral vom Stadtkern der Stadt Lohne gelegen. Auf dem Gelände lassen sich neben der geschlossenen Wohngruppe auch andere Angebote der Jugendhilfe finden. Hierzu zählt beispielsweise eine Wohngruppe mit Regel- und Intensivplätzen, die häufig als Anschlussbetreuung nach einem Aufenthalt in der geschlossenen Wohngruppe fungiert. Ebenso ist auf dem Gelände eine Zweigstelle von einer Schule mit sozial-emotionalem Förderschwerpunkt zu finden.

#### 4.3.1.2 Personalstruktur

Die geschlossene Wohngruppe verfügt über insgesamt vier volle Stellen von Sozialarbeiter, wovon eine Stelle die Gruppenleitung übernimmt und eine andere die stellvertretende Gruppenleitung, über zwei volle Erzieher-, eine volle Heilerziehungspflegerstelle sowie eine Arbeitserzieherstelle. Zudem sind noch ein Erzieher und ein Sozialpädagoge in Teilzeit angestellt (Caritas Sozialwerk 2015 S.29f). Darüber hinaus wird das Personal der Wohngruppe durch einen Erzieher sowie drei Nachtbereitschaften unterstützt, die jeweils geringfügig beschäftigt sind. Das gruppeninterne Personal wird von externem Personal ergänzt. Hierzu lassen sich die Bereichsleitung und die Erziehungsleitung zählen, die jeweils mit ein paar Stunden in der Wohngruppe tätig sind, sowie ein Diplompsychologe mit familientherapeutischer Ausbildung. Ebenso verfügt die Wohngruppe über ein Kinder- und Jugendpsychiater, welcher auf Honorarbasis angestellt ist. Mitarbeitende, wie ein Hauswirtschaftler, eine Verwaltungsfachkraft oder ein Hausmeister lassen sich in der Personalstruktur der geschlossenen Wohngruppe ebenfalls vorfinden (Caritas Sozialwerk 2015 S.30).

#### 4.3.1.3 Beschreibung der Räumlichkeiten

Das Gebäude der geschlossenen intensivtherapeutischen Wohngruppe lässt sich durch eine klare Baustruktur charakterisieren, die auf nicht erforderliche Ecken und Nischen verzichtet. Zudem sind die Räumlichkeiten der Wohngruppe mit freundlichen Farben gestaltet worden. Das hohe Maß an Lichteinfall soll diese freundliche Gestaltung unterstreichen. Die Räume sind zweckmäßig und doch modern eingerichtet. Darüber hinaus verfügt die Wohngruppe über einen 260 Quadratmeter großen Innenhof, der für die Freizeitgestaltung im roten Bereich oder den

Schulunterricht genutzt wird. Eine Erläuterung zum sogenannten roten Bereich folgt im späteren Teil dieser Arbeit. Die Umgestaltung des Innenhofs sowie der angrenzenden Mauer soll auf Anregung von Stimmen aus der Politik erfolgen. Zu diesen Vorschlägen seitens der Politik gehört unter anderem die Begrünung der Mauer sowie die Gestaltung der Mauer mit Plexiglasscheiben. Zudem ist in Planung die Innenwände der Mauer durch Graffiti farbenfroher erscheinen zu lassen sowie den Innenhof mit Sitzgruppen und Spielgeräten auszustatten.

Das gesamte Gelände der geschlossenen Wohngruppe beläuft sich auf ungefähr 900 Quadratmeter. Die Wohngruppe ist in drei Bereiche gegliedert. Hierzu lassen sich der rote, der gelbe und der grüne Bereich zählen. Diese Bereiche implizieren die unterschiedlichen Freiheiten der jungen Bewohner. Die verschiedenen Freiheitsgrade werden durch einen Stufenplan geregelt. Der rote Bereich ist durch eine reizarme Gestaltung der Räume gekennzeichnet. Eine Trennung zu den anderen Bereichen ist gegeben (vgl. Caritas Sozialwerk 2015, S.31). Der rote Bereich soll dem Ankommen der Kinder und Jugendlichen dienlich sein und ihnen Halt und Struktur geben. Die begrenzte Geschlossenheit über einen Zeitraum von ungefähr drei bis vier Monaten findet im roten Bereich als Krisenintervention statt. Beim Erreichen der Stufe drei können die jungen Menschen in den gelben Bereich, welcher mit mehr Freiheiten verbunden ist, wechseln. In den grünen Bereich können die betroffenen Kinder und Jugendlichen gelangen, sobald sie die Stufe sechs im Stufenplan erreicht haben (vgl. Caritas Sozialwerk 2015, S. 7). Der gelbe Bereich ist weniger reizarm gestaltet. In diesem Bereich haben die Kinder und Jugendlichen die Gelegenheit, sich ihre Zimmer individuell einzurichten. Der grüne Bereich schließt sich dem gelben Bereich an. Kinder und Jugendliche aus dem grünen Bereich haben z.B. durch das Betätigen der Klingel die Möglichkeit, andere junge Menschen in der Einrichtung aus dem gelben Bereich zu besuchen. Ebenso können die jungen Bewohner aus dem gelben in den grünen Bereich gehen. Dies funktioniert allerdings ausschließlich, indem die Mitarbeitenden die Tür zum grünen Bereich öffnen (Caritas Sozialwerk 2015 S.31).

Im Folgenden soll ein Überblick über die einzelnen Stufen des Stufenplans gegeben werden, um die einzelnen Freiheitsgrade besser nachvollziehen zu können. Die jungen Menschen können durch sozial erwünschtes Verhalten eine höhere Stufe und somit mehr Freiheit erlangen. Nähere Informationen zu Stufenplanmodellen sollen im späteren Teil dieser Arbeit folgen.

Die Einstiegsstufe ist durch das Ankommen, Kennenlernen und Akzeptieren der Regeln gekennzeichnet. Die Einstiegstufe dauert ca. zwei Wochen an. In dieser Zeit dürfen die jungen Menschen einen einmaligen Kontakt zur Außenwelt wahrnehmen. Allerdings kann dieser Kontakt nicht persönlich stattfinden, da die Kinder und Jugendlichen in diesen zwei Wochen keinen

Ausgang haben. In der ersten Stufe ist ein wöchentlicher Telefon- oder Briefkontakt vorgesehen. In Begleitung haben die jungen Menschen die Möglichkeit, sich draußen auf dem Gelände zu bewegen. Die Stufe eins hält ca. vier Wochen an. Die zweite Stufe erlaubt begleitete Ausgänge sowohl auf als auch außerhalb des Geländes. Zudem sind Telefon- und Briefkontakte nicht mehr auf einmal pro Woche begrenzt. Außerdem ist ein Besuch in der Familie nach einem Hilfeplangespräch in Begleitung einer pädagogischen Fachkraft gestattet. In der dritten Stufe sind Besuche in der Familie auch ohne Begleitung möglich. Darüber hinaus sind auch einstündige Ausgänge ohne Begleitung erlaubt, sofern der Ausgang an einen bestimmten Zweck gebunden ist. Zudem ist eine Heimfahrt für einen Tag möglich. Telefon- und Briefkontakte sind weiterhin gestattet. Kinder und Jugendliche, die sich in der vierten Stufe befinden, haben die Möglichkeit, eine Heimfahrt mit einer Übernachtung wahrzunehmen. Ebenfalls können die jungen Menschen unbegleitet für eine vereinbarte Zeit in die Stadt gehen. Diesem Ausgang müssen jedoch eine Planung und ein konkretes Ziel vorhergegangen sein. In der fünften Stufe dürfen die Kinder und Jugendlichen ohne Begleitung für eine bestimmte Zeit in die Stadt und ihre Freizeit dort frei gestalten. Darüber hinaus kann die Familie die jungen Menschen besuchen, ohne dass diese Besuche vom pädagogischen Personal begleitet werden müssen. Die Kinder und Jugendlichen dürfen zudem nach Hause fahren und dort zweimal übernachten. Für die Stufen drei bis fünf sind jeweils ca. sechs Wochen vorgesehen. Die sechste Stufe bildet die letzte Stufe des Stufenplans ab. In dieser Stufe soll der Ablösungsprozess fokussiert werden. Dieser wird individuell je nach den Bedürfnissen des jungen Menschen gestaltet. Für jede Stufe werden individuelle Ziele der betroffenen Kinder und Jugendlichen vereinbart (vgl. Oelkers, Feldhaus und Gaßmüller, 2015, S.46)

Das Dienstzimmer sowie das Bereitschaftszimmer für die Nachtwachen lässt sich im ersten Stockwerk der Wohngruppe lokalisieren. Dieser Bereich der Mitarbeitenden bildet das Verbindungsstück zwischen dem roten und dem gelben Bereich. Die Küche und der Time-Out-Bereich sind ebenfalls im Bereich der Mitarbeitenden zu finden. Im Erdgeschoss lassen sich die Funktionsräume, ein Lehrerzimmer, ein Therapieraum, zwei Schulräume, ein Fitnessraum sowie die Büros der Mitarbeitenden verorten. Außerdem befindet sich im Erdgeschoss ein Raum, in dem die Durchsuchungen der jungen Bewohner nach gefährlichen Gegenständen bei der Aufnahme stattfinden. Diese Durchsuchungen finden unter Berücksichtigung der Intimsphäre statt. Der Zugang zum Außenbereich erfolgt durch das Erdgeschoss. Wie im obigen Teil dieser Arbeit bereits erwähnt, ist der Außenbereich durch einen ungefähr 260 Quadratmeter großen Innenhof

gekennzeichnet. Der Boden dieses Hofes ist mit einem dämmenden Bodenbelag ausgelegt, weshalb die Kinder und Jugendlichen unterschiedliche Ballsportarten ausüben können ohne Gefahr zu laufen, sich zu verletzen (Caritas Sozialwerk 2015 S. 31).

#### 4.4 Rechtliche Rahmenbedingungen der geschlossenen Wohngruppe

Die rechtliche Grundlage für die pädagogische und therapeutische Arbeit der Wohngruppe bilden das SGB VIII sowie das BGB. Die geschlossene Wohngruppe bietet Hilfen zur Erziehung gem. §27 in Verbindung mit §34 SGB VIII an. Die Eingliederungshilfe gem. §35 SGB VIII stellt ebenfalls ein Angebot dieser Jugendhilfeeinrichtung des Caritas Sozialwerks dar. Bevor es zu einer Aufnahme der jungen Menschen kommt, bedarf es einer familiengerichtlichen Entscheidung gem. §1631b BGB. Dabei wird darauf geachtet, die Beteiligung der jungen Menschen gem. §8 SGB VIII zu gewährleisten. Ebenso orientiert sich die Einrichtung an den §151ff. sowie §312ff FamFG, welche die formellen Bedingungen zur Aufnahme in eine geschlossene Jugendhilfeeinrichtung thematisieren. Weitere formelle Aspekte sind beispielsweise in den §8a, §45ff, sowie §72 SGB VIII zu finden. Diese bilden die Anforderungen und Aufgaben der geschlossenen Wohngruppe gegenüber dem ihr anvertrauten Klientel ab (vgl. Caritas Sozialwerk 2015 S.5 f).

Sobald eine geschlossene Unterbringung durch ein Familiengericht beschlossen wurde, bedarf es der Erstellung eines Hilfeplans gem. §36 SGB VIII. In diesem Hilfeplan sollen die Ziele der Unterbringung in dem geschlossenen Wohnheim niedergeschrieben sowie die Erziehungsziele thematisiert werden. Darüber wird auch die Umsetzung der einzelnen Ziele in dem Hilfeplan konkretisiert. Die Beteiligung der jungen Menschen am Hilfeplangespräch ist unerlässlich, da alle Inhalte mit den Klienten besprochen werden (vgl. Caritas Sozialwerk 2015 S.6).

#### 4.5 Zielgruppe der geschlossenen therapeutischen Wohngruppe

Wie im obigen Teil dieser Arbeit bereits erwähnt, werden ausschließlich männliche Personen in die geschlossene Wohngruppe aufgenommen. Hierbei handelt es sich um Kinder und Jugendliche im Alter von zehn bis vierzehn Jahren. Diese jungen Menschen weisen ein delinquentes und/oder dissoziales Verhalten auf, welches im Regelfall auf einschneidende Lebensverhältnisse zurückzuführen ist. Laut des Caritas Sozialwerks handelt es sich bei diesen jungen Menschen um Personen, die aufgrund ihrer enormen Verhaltensauffälligkeiten nicht in das her-

kömmliche Hilfesystem von Psychiatrie, Justiz und Jugendhilfe passen. Das Verhalten der Bewohner ist gekennzeichnet von schwerer Eigen- oder Fremdgefährdung (vgl. Caritas Sozialwerk 2015 S.6).

Die Problematik dieser jungen Klienten reicht von häufigem Weglaufen, einem stark ausgeprägtem Verweigerungsverhalten in unterschiedlichen Lebensbereichen, Suchtmittelmissbrauch, einem hohen Aggressionspotenzial bis hin zu wiederholten schweren Straftaten oder massiven Probleme im Elternhaus. Es lassen sich jedoch auch Kriterien anführen, die eine Aufnahme in die geschlossene therapeutische Wohngruppe nicht möglich machen. Dazu gehören akute psychische Probleme wie psychotische Phasen, Suizidgefahr sowie eine Drogen- oder Alkoholsucht. Außerdem können keine Personen in die Einrichtung aufgenommen werden, die eine schwere körperliche oder eine geistige Behinderung aufweisen (vgl. Caritas Sozialwerk 2015 S. 6).

#### 4.6 Leistungsangebote

Nachfolgend sollen die Angebote, die die Einrichtung anbietet, dargelegt werden. Dabei soll sich sowohl auf gruppeninterne, als auch externe Angebote bezogen werden.

##### 4.6.1 Leistungen des Betreuungsumfangs

Die geschlossene therapeutische Wohngruppe ist tagsüber grundsätzlich mit zwei pädagogischen Fachkräften besetzt. An den Wochenenden unterstützt gegebenenfalls eine weitere Fachkraft die Freizeitgestaltung. Durch das geschlossene Setting ist eine kompetente Betreuung insbesondere am Wochenende essentiell. Die jungen Bewohner haben somit die Gelegenheit Einzelgespräche mit den Fachkräften zu führen und es besteht die Möglichkeit einer Bildung von Kleingruppen.

Von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr fungiert eine Fachkraft als Nachtbereitschaft. Darüber hinaus ist eine weitere Nachtbereitschaftskraft anwesend, um im Notfall agieren zu können. Diese sind mit dem Schwerpunkt Deeskalation ausgebildet und befinden sich in jedem Fall in der zweiten Hälfte der pädagogischen Ausbildung. Diese Mitarbeitenden werden nach einer umfangreichen Hospitation in der Einrichtung eingestellt. Im grünen Bereich wird die Nachtbereitschaft von den Mitarbeitenden der geschlossenen therapeutischen Wohngruppe oder ggf. von der Hintergrundnachtbereitschaft sichergestellt. Innerhalb des Beschlusszeitraums wird die Betreuung im

grünen Bereich so konzipiert, dass bei Bedarf eine Rückführung in den gelben Bereich flexibel eingeleitet werden kann.

Im Schnitt sind 1,38 Fachpersonen für einen Klienten zuständig. Die Teamsitzungen finden einmal wöchentlich statt. Zusätzlich zum pädagogischen Team in der Gruppe ist auch der Psychologe sowie eine Vertretung der Schule anwesend. Die Erziehungs- und Bereichsleitung ergänzen die Teamsitzungsmitglieder im Wechsel alle vierzehn Tage. Ebenso findet alle vierzehn Tage eine Fachberatung sowie Untersuchung durch den begleitenden Kinder- und Jugendpsychiater in dessen Praxis in Oldenburg statt.

Die Mitarbeitenden erhalten Unterstützung, indem ihre Arbeit monatlich für vier Stunden supervidiert wird. Darüber hinaus sind jährliche Summen von 425€ pro Jahr für Fort- und Weiterbildungen angesetzt.

#### 4.6.2 Gruppeninterne Leistungen

Zu diesen Leistungen zählt unter anderem das Aufnahmeverfahren der jungen Klienten. Nach der Aufnahme soll, wie bereits obig erwähnt, ein Hilfeplan erstellt werden. Hierfür wird zunächst ein Perspektivgespräch mit dem Klienten, den Sorgeberechtigten, dem Verfahrensbeistand, gegebenenfalls einer Vertrauensperson des Klienten sowie der Einrichtung installiert. Die Zuständigkeit für dieses Gespräch obliegt dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes. Nach acht Wochen wird ein erster Hilfeplan erstellt. Dabei findet die bisherige Diagnostik des Kinder- und Jugendpsychiaters in jedem Fall Berücksichtigung (vgl. Caritas Sozialwerk 2015 S12). Die Hilfeplangespräche finden in einem Abstand von drei Monaten statt. In diesen Gesprächen wird die Notwendigkeit einer geschlossenen Unterbringung von allen Beteiligten immer wieder geprüft. Die Notwendigkeit einer geschlossenen Unterbringung muss argumentativ begründet sowie übersichtlich dokumentiert werden. Eine Überprüfung durch das Gericht kann jedoch nur dann stattfinden, wenn die sorgeberechtigten Personen einen Antrag gestellt haben (vgl. Caritas Sozialwerk 2015 S.13).

Der Gegenstand der Hilfeplangespräche ist die aktuelle Sachstandsfrage des Klienten. Auf der Grundlage von Konsiliarberichten, Gutachten und Schulberichten werden die Gespräche geführt. Das Gesprächsprotokoll wird von allen Beteiligten gegengelesen und unterzeichnet. Die jungen Klienten haben das Recht ihre Wünsche und Bedürfnisse im Hilfeplangespräch zu äußern. Ebenso können sie ihre Sichtweise zur aktuellen Betreuungssituation und zu ihrer gesamten Lebenssituation darstellen. Der Einbezug der jungen Menschen in das Verfahren ist folglich von großer Bedeutsamkeit. Insgesamt sollen im Hilfeplangespräch künftige Erziehungs- und

Betreuungsziele definiert, die Mitwirkung der Eltern festgelegt sowie ein Termin zur Überprüfung der Ziele vereinbart werden. Die multiprofessionelle Zusammenarbeit aller Beteiligten für die Formulierung und Umsetzung der festgelegten Ziele ist fundamental. Die Hilfeplangespräche werden mit den Klienten und deren Sorgeberechtigten umfassend nachgearbeitet. Dies kann in Form von Einzelgesprächen mit dem Psychologen oder dem Bezugsbetreuer oder der Bezugsbetreuerin und im Rahmen der Elternarbeit erfolgen (vgl. Caritas Sozialwerk 2015 S.13). Neben der Mitwirkung am Hilfeplan erstellt die Einrichtung zudem einen Erziehungs- und Betreuungsplan, in welchem die festgelegten Ziele aus dem Hilfeplangespräch verschriftlicht und in regelmäßigen Abständen auf Eignung überprüft werden. Der Betreuungsplan impliziert die Aufgaben sowie die Ziele, die die einzelnen Bewohner jeweils erfüllen sollen aus der Perspektive des Fachkräfteteams. Außerdem koordiniert dieser die Verteilung der Aufgaben von allen Beteiligten. Die jungen Menschen werden aktiv in die Planung des Betreuungs- und Erziehungsplans miteinbezogen, indem sie Gespräche mit ihren jeweiligen Bezugsbetreuern führen, in denen der Verlauf der Betreuung, der Entwicklungsstand oder aber auch die Ressourcen und Perspektiven thematisiert werden. Ebenso finden regelmäßige Fallbesprechungen im Team statt. In einigen Fällen finden diese auch teamübergreifend statt, beispielsweise im Rahmen von kollegialen Beratungen. In Akutsituationen können auch Fallkonferenzen mit der zuständigen Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes, den Sorgeberechtigten, dem Klienten sowie dem therapeutischen Dienst stattfinden, die entweder einer Klärung oder einer Reflexion dienen soll (Caritas Sozialwerk 2015 S.13f.).

Eine weitere Leistung, die im Rahmen der Betreuung der jungen Menschen in der geschlossenen intensivtherapeutischen Wohngruppe angeboten wird, ist die Anamnese. Die Anamnese lässt sich als ein essentielles Instrument der Diagnostik beschreiben, denn durch sie soll ein möglichst präziser Sachstand der Lebens- und Lerngeschichte der jeweiligen Klienten ermöglicht werden. Um dies gewährleisten zu können, erhebt der therapeutische Dienst alle relevanten Daten und Informationen und ordnet diese systematisch. Um eine möglichst umfangreiche Anamnese erstellen zu können, stützen sich die Mitarbeitenden des therapeutischen Dienstes auf unterschiedliche Quellen. Hierzu zählen beispielsweise Gespräche mit den Sorgeberechtigten, Gutachten oder Berichte von anderen Institutionen wie dem Jugendamt oder der Polizei sowie Explorationsgespräche mit den Klienten. Die Anamnese wird als Grundlage zum ersten Hilfeplangespräch nach zwei Monaten herangezogen (Caritas Sozialwerk 2015 S. 14).

Die Diagnostik bildet die Quintessenz der Einrichtung, da eine umfassende Diagnostik eine zielgerichtete und individuell angepasste Planung von Hilfen ermöglicht. Sie wird von einem



multiprofessionellen Team von pädagogischen und sozialpädagogischen Fachkräften, Heilpädagogen, Psychologen sowie Lehrern und Psychiatern durchgeführt und begutachtet verschiedene Bereiche. Zu diesen lässt sich die Ursachenforschung und -analyse von delinquentem und dissozialem Verhalten, die Feststellung des schulischen Förderbedarfs, die Untersuchung von psychiatrischen Krankheitsbildern und die ganzheitliche Begutachtung der jungen Klienten hinsichtlich Störungsbildern, Beeinträchtigungen sowie Ressourcen zählen. Das Caritas Sozialwerk akzentuiert vorwiegend die Ressourcen der jungen Klienten (Caritas Sozialwerk 2015 S. 14). Die Koordination des diagnostischen Verfahrens und die Zusammenstellung aller relevanten Informationen erfolgt durch die Gruppenleitung (Caritas Sozialwerk 2015 S.14).

Die geschlossene intensivtherapeutische Wohngruppe führt über das Leistungsangebot der Diagnostik hinaus auch weitere Leistungen aus. So sorgt sie mithilfe von festen Schulzeiten in der Förderschule für Soziale und Emotionale Entwicklung, Gruppenregeln, festen Mahlzeiten sowie festen Therapiezeiten und Reflexionszeiten am Tag für einen strukturierten Tagesablauf der jungen Bewohner. Darüber hinaus wird Wert auf gemeinsame Aktivitäten oder Rituale gelegt. Die Kinder sollen am Gruppenalltag partizipieren können. Somit werden gemeinsam Konsequenzen für Verstöße gegen die Gruppenregeln verarbeitet und Gruppenaktivitäten geplant (Caritas Sozialwerk 2015 S.15).

Ebenso möchte die Einrichtung die politische und religiöse Bildung und die Lebenspraktischen Fähigkeiten der jungen Bewohner fördern. Dies kann durch gemeinsame Gespräche oder Diskussionen über aktuelle Nachrichten passieren. Jedoch ist es hierfür unerlässlich, dass die Klienten die Kulturtechniken sowie analytische Fähigkeiten oder die Fähigkeit, sich etwas bildlich vorzustellen, beherrschen. In Gruppen- oder Einzelgesprächen werden diese notwendigen Fähigkeiten im Rahmen von unterschiedlichen Themen transportiert. Ein Beispiel für ein solches Thema ist das Recht der jungen Klienten auf eine gewaltfreie Erziehung. Des Weiteren macht es sich die Einrichtung zur Aufgabe, die Klienten in ihrem unterschiedlichen Glauben sowie ihrer individuellen Glaubenspraxis zu unterstützen. Dabei ist es substanziell, eine Förderung von kultureller und religiöser Toleranz zu ermöglichen (Caritas Sozialwerk 2015 S.15).

Die Förderung der lebenspraktischen Fähigkeiten ist, wie obig bereits erwähnt, ebenfalls eine Leistung, die die Einrichtung im Rahmen der Betreuung gewährleistet. Diese Fähigkeiten umfassen unter anderem die Förderung bei der Einrichtung von Einzel- und Gruppenräumen, die Regeln bei Tisch, die Unterstützung beim Zubereiten von Mahlzeiten, Hilfeleistung im Umgang mit Geld sowie die Einteilung von spezifischen Diensten, wie z.B. ein Reinigungsdienst oder ein Küchendienst (Caritas Sozialwerk 2015 S.15).

Darüber hinaus stellt die Einrichtung die medizinische Versorgung der jungen Menschen sicher, indem die notwendigen Untersuchungen aber auch die allgemeinmedizinische Versorgung durch einen Arzt abgedeckt ist, welche in den Räumlichkeiten der Einrichtung ihre Untersuchungen durchführen. Zudem ist ein Kinder- und Jugendpsychiater aus Oldenburg für die medizinische Versorgung verfügbar. Für Facharzttermine außer Haus werden die Klienten von Fachpersonal begleitet (Caritas Sozialwerk 2015 S.16).

Die schulische Bildung soll in der geschlossenen intensivtherapeutischen Einrichtung ebenfalls sichergestellt werden. Die Beschulung der jungen Klienten geschieht durch die Janusz-Korczak-Schule, welche in Lohne in der Einrichtung Räumlichkeiten zur Verfügung stellt. Die Janusz-Korczak-Schule gehört dem Verband Freistatt an. Der Träger dieser Schule ist die Stiftung Bethel im Norden. Die Bewohner erhalten ein Zeugnis mit einer jeweiligen Empfehlung für eine Schulform, die nach dem Aufenthalt in der Einrichtung als sinnvoll erachtet wird. Der Unterricht wird von zwei Lehrkräften sowie einer pädagogischen Fachkraft durchgeführt. Der Unterricht findet von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 13.10 Uhr statt. Ziel ist es, die Klienten wieder an einen regelhaften Schulrhythmus zu gewöhnen. Der Sportunterricht findet einmal wöchentlich in der nahegelegenen Sporthalle der Stadt Lohne statt. In regelmäßigen Abständen finden Gespräche mit den jungen Klienten statt, in denen ihre Motivation, ihr Befinden in der Schule und mögliche Perspektiven herausgearbeitet werden. Ebenso sollen die Wünsche und Pläne der Bewohner hinsichtlich ihrer zukünftigen Lebens- und Jobperspektive angehört und möglichst realitätsnahe Pläne hinsichtlich der Zukunft der jungen Menschen erarbeitet werden. Damit verbunden sind auch Gespräche über die Notwendigkeit schulischer Bildung im Hinblick auf die zukünftige Berufswahl sowie die Lebensperspektive. Außerdem unterstützt die Einrichtung die Bewohner bei der Suche nach einer geeigneten Praktikums- oder Lehrstelle (Caritas Sozialwerk 2015 S.16).

Ein weiteres Augenmerk der geschlossenen intensivtherapeutischen Wohngruppe ist die Zusammenarbeit mit den Familien. Die Sorgeberechtigten sind in den Hilfeplanprozess mit einzubeziehen und werden daher bei allen Entscheidungen, die den jungen Klienten betreffen, integriert. Dies soll das Gefühl des Verantwortungsbewusstseins stärken. Das Ziel ist es, gemeinsam mit den Sorgeberechtigten Perspektiven zu erarbeiten, die nach dem Aufenthalt in der Einrichtung dienlich erscheinen. Sofern nach dem Aufenthalt eine Rückführung in die Familie angedacht ist, muss gemeinsam mit dem Jugendamt besprochen werden, wie diese bestmöglich vorbereitet und umgesetzt werden kann. Durch die Arbeit mit den sorgeberechtigten Personen soll der familiäre Zusammenhalt gestärkt werden. Dies kann unter anderem auch durch Beur-

laubungen in den Ferien oder am Wochenende erfolgen. Zudem erhalten die Familien umfassende Unterstützung bei der Rückführung des jungen Klienten in die Familie. Des Weiteren sollen Gespräche mit den Sorgeberechtigten über die Art, die Häufigkeit und das Ziel der installierten Hilfen aufklären (Caritas Sozialwerk 2015 S.17).

Den Schutzauftrag von Kindern und Jugendlichen gemäß §8a SGB VIII zu gewährleisten, erachtet die Einrichtung ebenfalls als essentielle Leistung. Damit dies realisierbar ist, hat die geschlossene intensivtherapeutische Wohngruppe in Kooperation mit dem Landkreis Vechta eine Vereinbarung getroffen, die den Kinderschutz gewährleisten und bei Bedarf Maßnahmen einleiten kann, die einer Kindeswohlgefährdung entgegen können. Ebenso sind alle neuen Mitarbeitenden dazu verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen (Caritas Sozialwerk 2015 S.18).

#### 4.6.3 Gruppenübergreifende Angebote

Zu den gruppenübergreifenden Leistungen zählt das therapeutische Angebot, welches durch einen Psychologen mit 19,5 Stunden pro Woche sichergestellt wird. In besonderen Fällen können auch andere Mitarbeitende des therapeutischen Dienstes herangezogen werden. Das dysfunktionale Verhalten der jungen Klienten, welches sich im Laufe ihrer Entwicklung herausgebildet hat, hat ihnen dazu verholfen, sich in prekären Lebensstrukturen zurechtzufinden. Darüber hinaus hat dieses Verhalten das Selbstkonzept der jungen Menschen nachhaltig beeinflusst, sodass die Bewohner der geschlossenen intensivtherapeutischen Wohngruppe internalisiert haben, dass sie gesellschaftlich nicht tragbar seien. Durch den Aufenthalt in der geschlossenen Einrichtung wird auf das Selbstkonzept der jungen Menschen sowie auf ihr Verhalten so eingewirkt, dass sie neben dem Erleben von Halt und Sicherheit auch Emotionen wie Angst, starke Wut und aggressives, überangepasstes oder isoliertes Verhalten zeigen. Die Therapie wird daher als notwendige Ergänzung zum pädagogischen Setting erachtet. Das therapeutische Angebot soll den jungen Klienten dazu verhelfen, alternative Verhaltensweisen kennenzulernen und zu internalisieren. Der Zwangskontext, in dem sich die jungen Menschen befinden, soll mithilfe der Therapie nicht als sanktionierende Maßnahme, sondern vielmehr als Chance wahrgenommen werden. Die Therapie bedient sich dabei verschiedener therapeutischer Methoden. Das Therapieangebot der älteren Klienten wird zudem durch ein ressourcenorientiertes Coaching ergänzt. (Caritas Sozialwerk 2015 S.20).

Des Weiteren ist das Caritas Sozialwerk St. Elisabeth der Auffassung, dass nicht nur die Eigenwahrnehmung der jungen Menschen sich durch den Aufenthalt in der geschlossenen intensivtherapeutischen Wohngruppe verändert, sondern unweigerlich – nach einer gewissen Zeit – auch die Fremdwahrnehmung. Sobald die Klienten nicht mehr das Gefühl haben müssten, den Kampf um das Überleben gewinnen zu müssen, können sie ihre verzerrte verteidigende Wahrnehmung durch eine flexible erneuern, die das Misstrauen gegenüber anderen Menschen abschwächt. Durch das zunehmende Vertrauen der jungen Klienten gegenüber seiner sozialen Umwelt wird auch der Zugang zu traumatischen Erlebnissen und damit einhergehenden negativ besetzten Emotionen, wie beispielsweise Wehrlosigkeit weniger problematisch. In Folge dessen können in der geschlossenen Einrichtung auch traumatherapeutische Behandlungen durchgeführt werden.

Damit auch die Sorgeberechtigten bestmöglich unterstützt werden, verhilft der therapeutische Dienst den Sorgeberechtigten, in Zusammenarbeit mit den Pädagogen, ihre Ressourcen wahrzunehmen sowie zu aktivieren. Eine realistische Selbsteinschätzung der sorgeberechtigten Personen ist substanziell, um die jungen Klienten in ihrer Entwicklung im familiären System passend unterstützen zu können. Dabei ist es relevant, dass die Sorgeberechtigten realitätsferne Erwartungen an sich selbst und die jungen Klienten eliminieren. Es konnten jedoch keine aktuellen Informationen über das gegenwärtige Angebot der geschlossenen intensivtherapeutischen Wohngruppe eruiert werden. Kontaktanfragen an die Einrichtung blieben unbeantwortet.

## 5. Geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe – ein kontroverses Thema

Die Entscheidung darüber, ob Kinder und Jugendliche in geschlossenen Einrichtungen untergebracht werden dürfen, ist ein strittiges Thema. Sowohl die Sozialpädagogik, als auch die Politik befassen sich immer wieder mit diesem Themenkomplex. Nachfolgend sollen unterschiedliche Positionen und Ansichten gegenübergestellt werden, um einen differenzierten Eindruck von der geschlossenen Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe zu erhalten.

## 5.1 Kritische Argumente zu geschlossener Unterbringung

Nachdem die intensivtherapeutische Wohngruppe in Lohne als Praxisbeispiel angeführt wurde, soll sich nachfolgend auf unterschiedliche kritische Argumente bezüglich der geschlossenen Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe bezogen werden.

### 5.1.1 Hoops, Sabrina, Kindler, Heinz, Permien, Hanna: Argumente gegen geschlossene Unterbringung anhand eines Forschungsprojekts

Folgende Aussagen basieren auf der empirischen internationalen Forschungsübersicht sowie dem Projekt: „Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen von Kinder- und Jugendhilfe, Psychiatrie und Justiz“. Dieses Projekt wurde im Zeitraum von 2003-2007 vom Deutschen Jugendinstitut geleitet. Dieses Projekt wurde monetär durch neun Bundesländer, das Deutsche Jugendinstitut sowie durch den Bund unterstützt. Gegenstand dieses Projektes sind die Indikationen für die geschlossene Unterbringung, die rechtlichen Voraussetzungen sowie deren Umsetzung. Ein weiterer Forschungsschwerpunkt ist eine Follow-Up-Studie mit sechsunddreißig Jugendlichen, die von Freiheitsentzug betroffen sind sowie deren Betreuenden (vgl. Hoops, Kindler, Permien 2007, S.40).

Es werden unterschiedliche nachteilige Aspekte von geschlossener Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe postuliert. Zum einen zählt hierzu der Machtmissbrauch des Fachpersonals gegenüber den Klienten in den geschlossenen Einrichtungen. Die pädagogischen Fachkräfte haben aufgrund des zum Teil vorkommenden normwidrigen Verhaltens seitens der jungen Klienten die Aufgabe zu entscheiden, ob ein körperliches Eingreifen notwendig ist. In Deutschland gibt es hingegen nach aktuellem Kenntnisstand der Forschung wenig Anlass dafür, machtmisbrauchendes Verhalten seitens des Fachpersonals in geschlossenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe anzunehmen. Die jungen Menschen, die in geschlossenen Einrichtungen untergebracht sind, berichteten im Rahmen des obig beschriebenen Projekts kein gewalttätiges Verhalten der Fachkräfte. Allerdings gaben sie an, dass einige Betreuer ein unverhältnismäßig strenges Verhalten zeigten, wodurch sich einige der jungen Klienten ungerecht behandelt fühlten. Auch die Studie von Stadler untermauert die Tatsache von keinem gewalttätigen Verhalten durch das Fachpersonal, indem die befragten jungen, weiblichen Personen mit Erfahrung im geschlossenen Unterbringungssetting ausschließlich von schikanierendem Verhalten der Fachkräfte berichteten, nicht aber von sexuellen oder körperlichen Übergriffen (vgl.

Hoops, Kindler, Permien 2007, S.44). Der Aspekt, dass Machtmissbrauch jedoch auch auf verbaler Ebene stattfinden kann, wird im Artikel von Hoops, Kindler und Permien nicht berücksichtigt.

Machtmissbrauch charakterisiert eine Position, mit der Personen in Machtpositionen auf andere Personen Macht ausüben mit dem Ziel der anderen Person einen Schaden zuzufügen. Dieser Schaden kann in Form von Schikane, Benachteiligung oder auch durch das bewusste Herbeiführen von eigenen Vorteilen stattfinden (vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2023, S.2). Unter Berücksichtigung dieser Definition wird erkennbar, dass auch schikanierendes Verhalten eine Form von Machtmissbrauch darstellt.

Ein weiterer negativer Befund von geschlossener Unterbringung im Rahmen dieses Projektes sind von Gewalt geprägte Übergriffe zwischen den Kindern und Jugendlichen, die geschlossen untergebracht sind. Diese Übergriffe verliefen sowohl auf sexueller, als auch auf verbaler oder körperlicher Ebene. Die jungen Menschen beschrieben, dass diese Ausschreitungen häufig dazu dienten, einen bestimmten Status innerhalb der Gruppe zu erlangen. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen einzelne Kinder und Jugendliche immer wieder als Opfer tituliert werden und diese Zuschreibung schließlich in ihr Selbstkonzept integrieren. Die Bemühung seitens der Fachkräfte diese Übergriffe zu verhindern ist zwar gegeben, dennoch kommen sie im Setting geschlossener Einrichtungen vor (vgl. Hoops, Kindler, Permien 2007, S.44; ind. zit. n. Permien im Druck S.17). Andere internationale und nationale Studien kamen zu ähnlichen Ergebnissen, weshalb davon ausgegangen werden muss, dass es sich hierbei nicht um Einzelfälle handelt. Aus diesem Grund ist es unerlässlich zu eruieren, welche Folgeschäden die Kinder und Jugendlichen von diesen Übergriffen untereinander davontragen. Bislang lassen sich diesbezüglich jedoch kaum empirische Befunde vorfinden. Es lässt sich jedoch vermuten, dass diese Übergriffe, die zwischen den jungen Menschen im Rahmen der geschlossenen Unterbringung stattgefunden haben, nachhaltige negative Folgen auslösen (vgl. c u. Ledley 2005).

Des Weiteren lässt sich festhalten, dass die geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen Lernprozesse der jungen Bewohner nachteilig beeinflussen kann (vgl. Hoops, Kindler, Permien 2007, S.45; ind. zit. n. Dishon et al 1996, S. 373-390). Diese Annahme wird auch durch unterschiedliche Studien bekräftigt. In diesen wird deutlich, dass die jungen Klienten durch den Zusammenschluss mit anderen Klienten in Gruppen in ihren antisozialen Verhaltensweisen bestärkt werden, da zwischen den einzelnen Klienten eine wechselseitige Beeinflussung stattfindet (vgl. Hoops, Kindler, Permien 2007, S.45; ind. zit. n. Dodge et al 2006). Auch, wenn die geschlossenen Einrichtungen es anstreben, diese antisozialen Verhaltensweisen- und Dispositionen durch prosoziale Verhaltensweisen zu ersetzen, gelingen diese Bestrebungen häufig

nur oberflächlich. Die jungen Klienten orientieren sich vielmehr an der Peer-Group als an den ausgebildeten Fachkräften. Resultierend daraus können bereits während des Aufenthalts in geschlossenen Einrichtungen ungünstige Lernprozesse hervorgerufen werden, die sich nach der Zeit in geschlossenen Einrichtungen verfestigen. Aufgrund dessen gibt es auch die Anregung, die Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe geschlossen untergebracht werden sollen, nicht in Gruppen zusammenzufügen, sondern beispielsweise auf das Konzept der multisystemischen Therapie zurückzugreifen (vgl. Hoops, Kindler, Permien 2007, S.45).

Dabei handelt es sich um eine therapeutische Maßnahme, welche in allen Lebensbereichen der Kinder und Jugendlichen zeitgleich ansetzt. Es wird sich dabei der lösungs- und verhaltensorientierten Therapie bedient. Zielgruppe dieser therapeutischen Maßnahme sind Kinder und Jugendliche mit gravierenden dissozialen Verhaltensweisen (vgl. Hoops, Kindler, Permien 2007, S.45; ind. zit. n. Henggeler et. al 1998). Die multisystemische Therapie ist zwar eine aufwendige Form der Therapie, jedoch hat sich in Studien gezeigt, dass sie auch Jugendliche mit schwerwiegenden Verhaltensauffälligkeiten und mehrfachen Straftaten erreiche (vgl. Hoops, Kindler, Permien 2007 S.45; ind. zit. n. Curtis et. al 2004, S.411-419). Positive Effekte dieser Therapieform, die in einem Untersuchungszeitraum von über zehn Jahren erfolgten, waren unter anderem die Verbesserung von schulischen Leistungen, die Reduzierung von Straftaten oder die Optimierung von familiären Beziehungen (vgl. Hoops, Kindler, Permien 2007 S.45 ind. zit. n. Schaeffer und Borduin 2005, S.445-453).

In Deutschland gibt es bisher keine empirischen Untersuchungen zur Entwicklung nachteiliger Lernprozesse von Kindern und Jugendlichen in einer geschlossenen Einrichtung. Dies sei laut den Autoren Hoops, Kindler und Permien aber substantziell, damit sichergestellt werden kann, dass geschlossene Unterbringungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe tatsächlich eine Hilfemaßnahme darstellt. Es kann jedoch angemerkt werden, dass geschlossene Einrichtungen aufgrund möglicher nicht beabsichtigter negativer Auswirkungen auf die jungen Klienten als gewagte Hilfemaßnahme betitelt werden können (vgl. Hoops, Kindler, Permien 2007, S.45).

Ein weiterer Kritikpunkt an geschlossener Unterbringung von jungen Klienten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe stellt das strikte Regelwerk geschlossener Einrichtungen während des Aufenthalts in Einrichtungen mit Freiheitsentzug dar (vgl. Hoops, Kindler, Permien 2007 S.44). In Deutschland lassen sich bisher kaum empirische Studien zu den Auswirkungen der strikten Regeln innerhalb der geschlossenen Einrichtungen anführen. Allerdings konnte im Rahmen des Projekts des Deutschen Jugendinstituts erörtert werden, dass einige der Regeln innerhalb geschlossener Einrichtungen von den Jugendlichen als das unerwünschte Verhalten befuernd

beschrieben werden. Hierzu zählt beispielsweise die anfängliche Kontaktsperre der jungen Menschen zu ihren Bezugspersonen außerhalb der Einrichtung sowie das vorübergehende Einsperrt sein in den sogenannten Timeout-Räumen. Diese Regeln weisen für die jungen Menschen eher einen sanktionierenden, als einen unterstützenden Charakter auf. Die jungen Klienten, die im Rahmen des Projekts befragt wurden, beschrieben ein zunehmendes autoaggressives, fremdaggressives aber auch verstärkt depressives Verhalten. Außerdem benennen sie die Zunahme von Ängsten und die Ausbildung oder Zuspitzung von essgestörtem Verhalten. Diese Empfindungen ordnen die jungen Klienten den resoluten Regeln in den Einrichtungen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen zu. Die Autoren Hoops, Kindler und Permien sehen hier eine Notwendigkeit für empirische Untersuchungen, die diese Gegebenheiten beleuchten. Darüber hinaus wird es von ihnen als sinnvoll erachtet, Untersuchungen durchzuführen, die das Ziel verfolgen, sinnstiftende Möglichkeiten für bessere Entwicklungschancen für die jungen Menschen zu schaffen (vgl. Hoops, Kindler, Permien 2007, S.45).

#### 5.1.2 Thomas Thill: Geschlossene Unterbringung ausschließlich bei akuter Lebensgefahr

Es lassen sich weitere kritische Meinungen zu dem Thema der geschlossenen Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe anführen. So ist der Diplom-Sozialpädagoge Thomas Thill, welcher in der Jugendgerichtshilfe in Bayern tätig ist, der Ansicht, dass freiheitsentziehende Maßnahmen nur dann durchgesetzt werden dürfen, „wenn eine konkrete Gefahr für Leib und Leben gegeben ist“ (Thill 2005, S.441). Er sieht sowohl im BGB, als auch im SGB VIII keine rechtliche Rechtfertigungsgrundlage für eine geschlossene Unterbringung. Die einzige Ausnahme hierfür sei eine akute Lebensgefahr. Darüber hinaus betont Thill, dass die geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen keine geeignete Maßnahme sei, da hierbei vielmehr der Aspekt der Strafe, als der Aspekt der Hilfe fokussiert werde (vgl. Thill 2005, S441). Die Gründe für die hohe Delinquenz dieser Zielgruppe an jungen Menschen sieht er in den vergangenen Erfahrungen in der Familie begründet. Häufig haben diese Kinder und Jugendlichen traumatisierende Erfahrungen innerhalb der Familie gemacht, sodass sie sich jeglichem emotionalen Kontakt entziehen und mit Aggressivität versuchen ihr Leben zu bewältigen. Herkömmliche pädagogische Mittel sind für diese Zielgruppe häufig nicht ausreichend, weshalb die Jugendhilfe mit ihrem Instrumentarium an Hilfen nicht selten an ihre Grenzen stößt. Thill sieht es hingegen als Aufgabe der Jugendhilfe an, sich dieser Herausforderung zu stellen und den jungen Menschen im Rahmen von professioneller Begleitung durch qualifizierte Fachkräfte eine Perspektive zu ebnet (vgl. Thill 2005, S.440).



Um auch Kinder und Jugendliche, die in vielen Fällen schwer traumatisiert sind, zu erreichen, sieht der Autor die Notwendigkeit seitens der Fachkräfte, Angebote für gelingende Beziehungen zu schaffen. Um dies realisieren zu können, postuliert Thill die Unabdingbarkeit von qualifizierten Aus- und Fortbildungen der pädagogischen Fachkräfte. Im Rahmen von Supervision oder Beratung soll das Fachpersonal verstehen, warum die betroffenen jungen Menschen keine stabilen Beziehungen eingehen können und erlernen, wie stabile Beziehungen entwickelt und gestärkt werden können. Des Weiteren ist er der Ansicht, dass der Persönlichkeit der Fachkräfte mehr Bedeutung beigemessen werden und die Auswahl dieser differenzierter vorgenommen werden sollte. Ein besonderes Anliegen des Autors ist die Präventionsarbeit. Er plädiert für mehr monetäre Mittel durch die Politik, um alternative, geeignetere Konzepte für diese Zielgruppe von jungen Menschen entwickeln zu können. Dazu zählt für ihn auch die Erziehungsfähigkeit der Sorgeberechtigten zu stärken sowie die Gewährleistung stabiler Rahmenbedingungen für eine professionelle Begleitung der Kinder und Jugendlichen (vgl. Thill 2005, S 440 f.). Hoops und Permien berichten aus ihrem Forschungsprojekt, dass es bei der geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nicht selten zu Verfahrensfehlern komme. Kinder und Jugendliche werden demnach geschlossenen untergebracht, obwohl Gutachten und gerichtliche Anhörungen der jungen Menschen noch nicht abgeschlossen sind. Anhörungstermine sowie psychiatrische und psychotherapeutische Gutachten finden häufig erst dann statt, wenn die jungen Menschen bereits geschlossen untergebracht sind. Das Risiko, die jungen Klienten erneut in eine andere Einrichtung zu verlegen, ist den Richtern und Gutachtern häufig zu hoch, da die Sorge über ungünstige Auswirkungen dieser Verlegung zu gravierend sein könnte. Darüber hinaus ist der Druck, eine geeignete, alternative Einrichtung zu finden, relativ hoch, da die Plätze begrenzt sind (vgl. Hoops und Permien 2005, S.47).

Es lassen sich jedoch auch Beispiele anführen, in denen die geschlossene Unterbringung nach korrekter rechtlicher Maßgabe erfolgt. Die jungen Menschen werden in diesem Fall nur vorübergehend geschlossen untergebracht. Diese Unterbringung erfolgt in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie, damit dort ein umfassendes Gutachten erstellt werden kann, welches erkennbar werden lassen soll, welche Maßnahmen geeignet sind. Im Rahmen dieses Vorgangs können sich folglich auch andere Maßnahmen als geeigneter herauskristallisieren. Ein weiterer Verfahrensfehler, welchen Hoops und Permien benennen, ist die Dauer der geschlossenen Unterbringung. Diese sollte in keinem Fall länger als zwölf Monate andauern. In der Praxis hat sich hingegen gezeigt, dass dieser Zeitraum häufig ausgedehnt wird. Es liegen diesbezüglich Nachweise vor, die aufzeigen, dass es Erstbeschlüsse im Umfang von eineinhalb Jahren hin bis zu

zwei Jahren gibt. Ein konkretes Beispiel hierfür ist das eines Mädchens, welches sich vor der geschlossenen Unterbringung allen Hilfen entzogen und ein ausgeprägtes eigengefährdetes Verhalten gezeigt haben soll. Dieses Mädchen wurde auf richterlichen Erstbeschluss für zwei Jahre in eine geschlossene Unterbringung eingewiesen (vgl Hoops und Permien 2005, S.47).

Die notwendige Anhörung der jungen Menschen, die, wie im ersten Teil dieser Arbeit bereits erläutert wurde und auch juristisch festgelegt ist, erfolgt ebenso nicht immer einwandfrei. Aus vierzehn Akten konnte entnommen werden, dass die jungen Klienten vor der Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung vom Gericht angehört wurden oder zumindest an dem Tag, an dem die Unterbringung begonnen hat. In den restlichen Fällen erfolgte die richterliche Anhörung erst nach Beginn der geschlossenen Unterbringung. Die jungen Menschen haben sich während der Anhörung größtenteils nicht einverstanden mit der Entscheidung gezeigt. In Einzelfällen haben sie die Entscheidungen der Richter bejaht, jedoch nur, weil sie zuvor negative Erfahrungen im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie gemacht haben. So gab ein Jugendlicher an, dass er lieber in eine geschlossene Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe gehen möchte, als in eine Klinik, da er diese vielen Arzneimittel einnehmen musste, die ihn träge gemacht haben. Der häufig kommunizierte Widerstand der jungen Klienten bezüglich der geschlossenen Unterbringung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wird vielseitig als Indiz dafür genommen, dass die jungen Menschen keine Einsichtsfähigkeit besitzen würden (vgl Hoops und Permien 2005, S.47).

Einen weiteren Kritikpunkt, den Hoops und Permien anführen, ist die Fehlerhaftigkeit bei der Bestellung eines Verfahrensbeistands. Dieser ist bei einem solchen Unterbringungsverfahren substanziell. In der Realität findet dieser essentielle Akt jedoch häufig keine Berücksichtigung (vgl Hoops und Permien 2005, S.47). Dies zeigen unterschiedliche Studien (vgl Hoops und Permien 2005, S.47 f. ind. zit. n. Paetzold und Lachmann 2000; Rüth 2003). So konnten Hoops und Permien im Rahmen ihres Projekts herausarbeiten, dass drei Kindern unter vierzehn Jahren und einem Jugendlichen kein Verfahrensbeistand zur Seite gestellt wurde. Auch die Ausführungen der Verfahrensbeistände können kritisch beäugt werden. Die Verfahrensbeistände maßen dem Willen der Kinder und Jugendlichen keine große Bedeutung bei. Sie befürworteten die geschlossene Unterbringung oftmals auch dann, wenn sich die jungen Menschen strikt gegen eine Unterbringung mit freiheitsentziehenden Maßnahmen aussprachen. Es gab auch Fälle, in denen die Verfahrensbeistände den jungen Menschen illusionierten, dass die geschlossene Unterbringung bald zu Ende sei, obwohl sie wussten, dass dies nicht so sein würde. Dies führte nicht selten zu Irritationen seitens der Kinder und Jugendlichen (vgl Hoops und Permien 2005, S.47 f).

Auch bezüglich der Gutachten, welche durch geschulte Kinder- und Jugendpsychiatern oder Psychotherapeuten durchgeführt werden, lassen sich Mängel finden. Das Gutachten soll bereits vor dem richterlichen Beschluss vorliegen. Im Rahmen des Projekts von freiheitsentziehenden Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wurde jedoch festgestellt, dass zwölf von zweiundzwanzig Gutachten erst nach dem Beschluss zur geschlossenen Unterbringung vorlagen. Acht der Kinder und Jugendlichen, die geschlossen untergebracht worden sind, wurden vor dieser Unterbringung professionell untersucht. Zu den anderen zwei Gutachten lässt sich sagen, dass es nach Aktenlage so aussah, als gäbe es zu diesen beiden Fällen keine psychiatrischen oder psychotherapeutischen Gutachten. Sofern die Begutachtung erst im Rahmen der Unterbringung durchgeführt wurde, erfolgte diese in den meisten Fällen in den ersten zwei Monaten. Außerdem konnte konstatiert werden, dass der Umfang der Gutachten unterschiedlich ausfiel. Dieser reichte von zwei Seiten pro Gutachten, bis hin zu zweiundsechzig Seiten. Die Empfehlungen bezüglich der Dauer der geschlossenen Unterbringung von den betreffenden Kindern und Jugendlichen wurde von den Kinder- und Jugendpsychiatern und Psychotherapeuten unterschiedlich bewertet. Es wurden Zeitspannen von sechs bis achtzehn Monaten befürwortet. Hinzuzufügen ist, dass nur in zehn Fällen eine Empfehlung bezüglich der Dauer der Unterbringung ausgesprochen wurde. In weiteren vier Fällen konnte nicht sicher festgestellt werden, ob es Aussagen zu der Dauer der Unterbringung gab, da die Gutachten nur in zitierter Schriftweise vorlagen (vgl. Hoops und Permien 2005, S.48).

### 5.1.3 Christiane Blömeke: Geschlossene Unterbringung in der Feuerbergstraße in Hamburg

Ein weiteres Negativbeispiel für die geschlossene Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe stellt das frühere, geschlossene Heim in der Feuerbergstraße in Hamburg dar. Auch, wenn die geschlossene Einrichtung in der Feuerbergstraße nicht mehr existiert, lassen sich hierzu einige Kritikpunkte anführen, die auch im Allgemeinen zum Themenfeld der geschlossenen Unterbringung Bezug nehmen, die im Folgenden dargelegt werden sollen. So hat sich gezeigt, dass die Gewaltbereitschaft der jungen Menschen während des Aufenthalts in dem geschlossenen Heim in Hamburg zugenommen hat (vgl. Blömeke 2006, S.64). Dies lässt sich auf die Beengtheit der Räumlichkeiten in dieser geschlossenen Einrichtung zurückführen. Im Zeitraum von 2002-2005 lassen sich insgesamt hundert Fälle nachweisen, in denen es gewalttätiges Verhalten seitens der jungen Bewohnern gegen das Fachpersonal oder andere Klienten in der Einrichtung gab. Des Weiteren konnten mehrere Suizidandrohungen, aber auch suizidale Versuche verzeichnet werden (vgl. Blömeke 2006, S.65).

Das Ziel, eine stabile und vertrauensvolle Beziehung zu den jungen Klienten aufzubauen, ist in der Feuerbergstraße in Hamburg ebenfalls missglückt. Die Fluktuation bezüglich der Fachkräfte in der Einrichtung erweist sich mit 40% als hoch. Insgesamt sollen zweiundzwanzig der Bewerbern ihre Bewerbung vor dem Unterzeichnen des Vertrags revidiert haben. Ein Bewerber soll erzählt haben, dass er das Gefühl gehabt habe, es werde ein Schließer für die Einrichtung gesucht, nicht eine pädagogische Fachkraft. Darüber hinaus soll die Arbeitsfähigkeit der Mitarbeitenden durch die hohe Belastung massiv eingeschränkt gewesen sein. Sechsenddreißig der Mitarbeitenden hatten im Zeitraum von zwei Jahren insgesamt 2270 Fehltage zu verzeichnen. Insgesamt konnte eine Überforderung und Hilflosigkeit der Fachkräfte gegenüber den jungen Menschen konstatiert werden. Diese Tatsache verhinderte eine professionelle pädagogische Arbeit mit den Klienten (vgl. Blömeke 2006, S.65).

Ebenfalls kritisiert die Autorin Blömeke den Einsatz eines Security-Dienstes in der geschlossenen Einrichtung. Als besonders zweifelhaft, äußert sich Blömeke zu dem Aufgabenfeld der Mitarbeitenden des Security-Dienstes. Die Mitarbeitenden sollen nicht ausschließlich Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereichs wahrgenommen haben, sondern auch die des pädagogischen Fachpersonals. Hierzu lassen sich als Beispiele die Tagesreflexion mit den jungen Menschen oder die Vergabe von Psychopharmaka zählen. Ebenfalls war die lange Einzelüberwachung der jungen Menschen durch das Personal des Security-Dienstes zu kritisieren. Dabei handelte es sich in den meisten Fällen um Kinder und Jugendliche mit psychischen Krankheitsbildern. Blömeke bemängelt die unzureichende Versorgung dieser jungen Menschen. Sie ist der Ansicht, dass diesen Menschen mit einer intensiven Betreuung durch qualifiziertes pädagogisches oder psychologisches Fachpersonal begegnet werden hätte müssen. Darüber hinaus konnte festgestellt werden, dass die jungen Klienten teilweise vom Personal des Security-Dienstes fixiert wurden, obwohl dies eine rechtswidrige Handlung darstellt. Auch nach der Offenlegung dieser Maßnahmen hat sich die Behörde für Soziales und Familie nicht gegen den damaligen Einsatz des Security-Dienstes ausgesprochen (vgl. Blömeke 2006, S.65).

Auch auf struktureller Ebene lassen sich Herausforderungen anführen, die zum damaligen Zeitpunkt eine qualifizierte pädagogische Arbeit verunmöglicht haben. Durch das Gefüge von landeseigenem Träger und Fachbehörde kam es immer wieder zu Differenzen bezüglich der Aufnahmekriterien der jungen Menschen. So wurden immer wieder junge Menschen entgegen der pädagogischen und psychologischen Expertise in diese Einrichtung eingewiesen. Die Aussage der damaligen Sozialsenatorin Schnieber-Jastrams, nach der gegen die jungen delinquenten Menschen mit der erforderlichen Härte vorgegangen werden soll, verweist laut Blömeke auf ein eklatantes Fehlverhalten der Fachbehörde (vgl. Blömeke 2006, S.66).

Insgesamt bezeichnet die Autorin die geschlossene Einrichtung in der Feuerbergstraße als einen Versuch, die Kinder- und Jugenddelinquenz in Hamburg abzumildern, welcher im Endeffekt jedoch gescheitert ist. Dies zeigen auch die empirischen Daten, aus denen hervorgeht, dass die Hälfte der in der Feuerbergstraße untergebrachten Jugendlichen nach Entlassung wiederholt straffällig geworden sind. (vgl. Blömeke 2006, S.66).

#### 5.1.4 Charlotte Köttgen: Geschlossene Unterbringung und Ausgrenzung

Auch Köttgen äußert sich kritisch zu der damaligen geschlossenen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe in Hamburg. Sie ist der Auffassung, dass geschlossene Einrichtungen die Probleme, die durch die Existenz von Einrichtungen mit geschlossenen Setting eliminiert werden sollen, erst entstehen lassen. Sie bezieht sich dabei auf Gutachten, welche die prekären Bedingungen der geschlossenen Einrichtung untersucht haben (vgl. Bernzen 2005). Die Geschlossenheit in diesen Einrichtungen führe dazu, dass sich hierarchische Strukturen herausbilden würden, die von Gewalt geprägt seien. Darüber hinaus lassen sich dort auch Prostitution, sexueller Missbrauch oder die Einnahme und der Handel von illegalen Drogen vorfinden (Köttgen 2007, S 159).

Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe geschlossen untergebracht werden, haben in der Regel selbst bereits viktimisierende Erfahrungen mit Gewalt und Missbrauch gemacht. Die Aufgabe der Jugendhilfe sei es, diese problematischen Strukturen, in denen sich die jungen Menschen bewegen, zu durchbrechen (vgl. Köttgen 2007, S. 159: ind zit. n. Köttgen 2002a). In einer geschlossenen Einrichtung hingegen werden die bisherigen problematischen Strukturen verhärtet, sodass sich nach dem geschlossenen Aufenthalt häufig Gruppen von jungen Menschen formieren, deren Kohäsion auf der Grundlage der gemeinsamen Auflehnung gegen die Mitarbeitenden in den geschlossenen Einrichtungen sowie ihren gemeinsamen Leiderfahrungen besteht. Köttgen betont die Nichtbeachtung der ursächlichen Faktoren von Jugenddelinquenz und dem stark normabweichendem Verhalten der jungen Menschen bei der Debatte um die geschlossene Unterbringung.

Der Bericht des UN Sonderberichterstatters Villalobos im Jahr 2007 arbeitete heraus, dass Kinder und Jugendliche, die aus ärmeren Milieus stammen oder einen Migrationshintergrund haben, bereits früh weniger gute Bildungschancen haben, als andere Kinder und Jugendliche aus anderen Milieus oder ohne Migrationshintergrund. Besonders problematisiert wurde in dem Bericht, diese jungen Menschen an eine Sonder- oder Förderschule zu empfehlen. Es sei die Aufgabe des Sozialstaats mit seinen verschiedenen Hilfesystemen, diese jungen Menschen, die

häufig als delinquent oder gestört betitelt werden, in die Gesellschaft zu integrieren, indem sich die gesellschaftlichen Strukturen an die Lebensbedingungen dieser Kinder und Jugendlichen anpassen. Kinder und Jugendliche, die in ihrem sozialen Umfeld keinen Rückhalt finden können, benötigen Ressourcen aus der Gesellschaft, um nicht in einer Perspektivlosigkeit zu verharren. Köttgen betont, dass das Bildungs- und Hilfesystem die Ausgrenzungsmechanismen dieser jungen Menschen innerhalb der Gesellschaft nicht befeuern darf. Durch diese Ausgrenzungserfahrungen der Kinder und Jugendlichen werden Aggressionen und Kränkungen verursacht, die nicht folgenlos bleiben. In geschlossenen Einrichtungen wird dieses Verhalten, welches von Gewalt und Gewaltmissbrauch geprägt ist, fortgesetzt (vgl. Köttgen 2007, S.161; ind. zit. n. Hoops, Permien 2006). Nach Köttgen ist „die letzte Form der Ausgrenzung die Freiheitsentziehung“ (Köttgen 2007, S.161).

#### 5.1.5 Permien: Missstände im Rahmen der geschlossenen Unterbringung

Ebenfalls wird kritisch beäugt, dass im Rahmen von geschlossener Unterbringung die Kriterien der Kinder- und Jugendhilfe nicht berücksichtigt werde, die Verantwortung für die Nichteinhaltung dieser Kriterien jedoch nicht auf struktureller Ebene gesucht, sondern mit der unzureichenden Bereitschaft der Kinder und Jugendlichen gegenüber den Hilfemaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe erklärt wird. Somit wird kritisiert, dass die Kinder und Jugendlichen, die geschlossen untergebracht sind, ausschließlich Verfahrensrechte haben, allerdings nicht mehr das Recht auf Freiheit. Die Beachtung der Verfahrensrechte konnte jedoch auch nicht immer Berücksichtigung finden (vgl. Hoops/Permien 2006, S. 15). Darüber hinaus wird die Selbstbestimmung der jungen Menschen durch das geschlossene Setting eingeschränkt. Sie haben häufig nicht das Recht, an den Hilfemaßnahmen zu partizipieren, welches ihnen jedoch zusteht (vgl. Permien 2007, S172).

Auch die Kooperation mit den Sorgeberechtigten und der Lebensweltbezug der jungen Menschen in geschlossenen Einrichtungen können nicht realisiert werden. Vielmehr entfremden sich die Kinder und Jugendlichen während des Aufenthalts in geschlossenen Einrichtungen von ihrem sozialen Umfeld. Darüber hinaus kritisiert Permien die repressiven Umstände des geschlossenen Settings. Der Zwangskontext, der mit der Geschlossenheit einhergeht, stellt für die jungen Menschen eine große Belastung dar. Die geforderte Freiwilligkeit, die in Fachkreisen als substanziell für Erziehungsprozesse erachtet wird, scheint im Rahmen der geschlossenen Unterbringung nicht gegeben. Ebenso werden Hilfemaßnahmen nicht individuell an die

Kinder und Jugendlichen angepasst, sondern es lässt sich ein universell geltendes Instrumentarium an Regeln und Angeboten vorfinden. Die jungen Menschen sehen sich dazu verpflichtet, das vorgegebene Regelwerk der geschlossenen Einrichtung zu befolgen, da ihnen anderenfalls unangenehme Konsequenzen drohen. Des Weiteren kritisiert Permien, dass die Kinder und Jugendlichen keine freie Wahl bezüglich ihrer Bezugsbetreuenden treffen können. Auch in diesem Fall wird der zwanghafte Charakter von geschlossenen Einrichtungen deutlich, da die jungen Menschen sich weder ihre Bezugsbetreuenden, noch ihre Wohnmitglieder aussuchen können (vgl. Permien 2007, S. 173). Freiheitsentziehende Maßnahmen sollten ausschließlich als letztes geeignetes Mittel zum Einsatz kommen. Allerdings raten Leitungspositionen in den geschlossenen Heimen und einige Jugendämter dazu an, die geschlossene Unterbringung rechtzeitig einzuleiten, damit sich die negativen Verhaltensweisen der Kinder und Jugendlichen nicht zu stark verfestigen und verhaltensmodifizierte Vorgehen noch ihre Wirkung zeigen können (Permien 2007, S.174).

#### 5.1.6 Tilman Lutz: Stufenpläne und geschlossene Unterbringung

Auch die sogenannten Stufenpläne, die in geschlossenen Einrichtungen der Jugendhilfe häufig zum Einsatz kommen, können rezensiert werden. Nach Lutz schränken Stufenmodelle die Individualität von Klienten ein, da die Tagesabläufe durch unterschiedliche Aktivitäten präzise strukturiert sind. Willkürliche Regeln mit sanktionierenden Konsequenzen bei Nichtbeachtung dieser Regeln komplementieren die Stufenplanmodelle. Freiheiten und andere Privilegien sind nicht bedingungslos gegeben, sondern müssen von den jungen Klienten durch sozial erwünschtes Verhalten erarbeitet werden. Um in eine höhere Stufe aufsteigen zu können, müssen die jungen Menschen die Erwartungen, die an sie gestellt werden, erfüllen. Bei inkorrektem Verhalten werden die Kinder und Jugendlichen zurückgestuft (vgl. Lutz 2020, S187).

Damit diese Stufenpläne realisiert werden können, müssen alle Beteiligten den gegebenen Regelkatalog befolgen. Die Regeln sind für alle Partizipierenden verbindlich. Lutz ist der Auffassung, dass diese strengen Stufenpläne sowohl bei dem Fachpersonal als auch bei den jungen Klienten nachteilige Konsequenzen erwirken. Nach Lutz wird die soziale und persönliche Identität der jungen Menschen in geschlossenen Einrichtungen, die mit diesen Stufenplanmodellen arbeiten, degradiert. Die Fachkräfte haben aufgrund der streng vorgegebenen Regeln kaum Ermessensspielraum bei der Ausführung der Regeln. Diese Tatsache kollidiert mit dem professionellen Selbstbild der Fachkräfte (vgl. Lutz 2020 S.187; ind. zit. n. Lindenberg/Lutz

2018). Darüber hinaus kritisiert Lutz die Exklusion der jungen Menschen in geschlossenen Einrichtungen aus dem herkömmlichen Kinder- und Jugendhilfesystem. Mit diesem Ausschluss gehe der Verlust der Teilhabe an Bildung einher (vgl. Lutz 2020, 188, ind. zit. n. Peters 2016, 173).

Die zuvor genannten rigiden Regelwerke und Sanktionierungsmaßnahmen werden laut Lutz mit dem pädagogischen Ziel der Integration dieser jungen Klienten legitimiert. Die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe angestrebte Partizipation an der Gesellschaft stellt im Kontext der geschlossenen Unterbringung die Voraussetzung der Teilhabe an einem Sondersystem dar, in dem die Befolgung von Regeln unerlässlich ist. Lutz konstatiert in diesem Zusammenhang die Gebundenheit der Rechte der jungen Klienten an die Pflichten dieser Menschen. Die einzige Möglichkeit für die jungen Menschen in den geschlossenen Einrichtungen ihre Handlungsoptionen zu optimieren, indem sie in eine höhere Stufe aufsteigen, ist gekoppelt an die Eigenverantwortlichkeit für regelkonformes Verhalten gemäß des Stufenplans (vgl. Lutz 2020, S.188 f).

#### 5.1.7 Fabian Kessl: Forschungsprojekt der Universität Duisburg-Essen zur Umsetzung von Stufenplänen in der Praxis

Im Rahmen eines Forschungsprojekts der Universität Duisburg-Essen, bei dem die Umsetzung von Stufenplänen forciert werden sollte, wurden im Zeitraum von 2011-2012 einige Fachkräfte sowie Leitungskräfte befragt. Mitarbeitende, die sich zu der fachlichen Arbeit in der Wohngruppe äußerten, gaben an, dass die Attribute Einsatzbereitschaft, Zuverlässigkeit und Verlässlichkeit an die jungen Klienten weitergegeben werden sollen. Darüber hinaus wurde die Bedeutsamkeit von verlässlichen, liebevollen Beziehungen, die für eine gesunde Entwicklung maßgebend sind, erwähnt. Die geschlossenen Wohngruppen haben laut den befragten Mitarbeitenden die Aufgabe, den jungen Menschen diese Art von Beziehungen anzubieten. Diese Aussagen können auch empirisch bekräftigt werden, da eruiert werden konnte, dass Beziehungen ausschlaggebend für das Gelingen von erzieherischen Hilfen im stationären Setting sind (vgl. Kessl 2020, S.195; ind. zit. n. Albus et. al 2010, S. 154 ff).

Die pädagogische Arbeit in den geschlossenen Einrichtungen der Jugendhilfe forciert die Arbeit mit Stufen- und Verstärkerplänen. Diese sollen dazu verhelfen, unerwünschte Verhaltensweisen der Kinder und Jugendlichen zu eliminieren und erwünschte Verhaltensweisen zu fördern. Durch direkte Konsequenzen, welche durch den Einsatz von individuellen Verstärkern erfolgen, soll eine Verhaltensänderung bei den jungen Menschen erwirkt werden. Im Rahmen des



Forschungsprojektes der Universität Duisburg-Essen werden diese Stufen- und Verstärkerpläne von einer Psychologin in der geschlossenen Wohngruppe erstellt (vgl. Kessl 2020, S.195).

Die befragten Mitarbeitenden postulierten, dass die Stufen- und Verstärkerpläne als ein einheitlicher Maßstab dienen, welcher es den pädagogischen Fachkräften erleichtert, eine strukturierte Haltung einzunehmen. Kessl gibt jedoch an, dass die akkurate Strukturierung dieser Pläne kaum Handlungsspielraum für die Individualität der jungen Klienten offenlasse. Ein flexibler, ressourcenorientierter Blick auf die Klienten sei durch die strikte Vorgabe von Regeln und Pflichten nicht möglich. Die befragten Fachkräfte in der Wohngruppe im Rahmen des Forschungsprojekts der Universität Duisburg-Essen gaben an, dass das strikte Regelwerk der Wohngruppe zum Kontrollinstrument geworden sei, da die interaktive Beziehungsarbeit mit den Kindern und Jugendlichen größtenteils auf der Verübung von Macht und Kontrolle basiere. Es handelt sich dabei um die Vermittlung von institutionellen Regeln, wo auf die Nichteinhaltung dieser Regeln mit sanktionierenden Maßnahmen reagiert wird (vgl. Kessl 2020, S197).

#### 5.1.8 Erfahrungswerte bezüglich geschlossener Unterbringung von Betroffenen

Neben den kritischen Argumenten fachkundiger Personen aus dem Bereich der Sozialpädagogik/Sozialarbeit, sollen nun auch Erfahrungswerte hinsichtlich freiheitsentziehender Maßnahmen von betroffenen jungen Menschen dargelegt werden. Hierzu hat der Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V. im Jahr 2019 dreizehn junge Menschen aus der Bundesrepublik Deutschland zu ihren persönlichen Erfahrungen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen und der Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen befragt. Im Rahmen dieses Projekts werden sowohl Kinder und Jugendliche befragt, die Erfahrungen mit geschlossenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemacht haben, als auch junge Menschen, die von freiheitsentziehenden Maßnahmen im Rahmen eines Aufenthalts in der Kinder- und Jugendpsychiatrie betroffen waren (vgl. Redmann 2020, S.323 f). Aufgrund dessen ist eine trennscharfe Differenzierung der Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen hinsichtlich dieser beiden Einrichtungsformen im Folgenden nicht gegeben.

Durch die Unterstützung der Organisation „Aktion Mensch“ konnten drei Workshops in drei verschiedenen deutschen Städten angeboten werden. Diese dienten dem Austausch der jungen betroffenen Menschen. Diese ausgetauschten Erfahrungswerte sollten in einer Broschüre dokumentiert werden mit dem Ziel, die Rechte der jungen betroffenen Menschen für alle Kinder und Jugendlichen, die in Kontakt mit freiheitsentziehenden Maßnahmen kommen, ersichtlich werden zu lassen (vgl. Redmann 2020, S.323 f.). Zehn der befragten Personen waren während der

Teilnahme an den Workshops nicht mehr im Kontakt mit geschlossenen Einrichtungen oder freiheitsentziehenden Maßnahmen. Drei Kinder und Jugendliche waren hingegen zum Zeitpunkt der Befragung noch geschlossen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht. Es ließ sich herausarbeiten, dass die Motive für die Teilnahme an den Workshops einerseits in der Möglichkeit zum Austausch begründet waren. Andererseits gaben viele der jungen Menschen an, dass sie den Wunsch hätten, die Gegebenheiten in den geschlossenen Einrichtungen zu optimieren (vgl. Redmann 2020, S. 324).

Im Rahmen der Befragung konnte konstatiert werden, dass einige der betroffenen jungen Menschen ihre Erfahrung in einer geschlossenen Einrichtung als entwürdigend und übergriffig wahrgenommen haben. Es hätten Fixierungen sowie zwanghafte Injektionen von Medikamenten stattgefunden. Darüber hinaus berichteten einige der jungen Menschen, dass ihnen Sprechverbote auferlegt worden seien.

Des Weiteren zeigte sich im Rahmen der Befragung, dass die meisten der befragten jungen Menschen mehrmals in Kontakt mit freiheitsentziehenden Maßnahmen gekommen waren sowie mehrfach geschlossen untergebracht worden ist. Die Dauer dieser Aufenthalte variierte zwischen zwei Wochen und fünfundzwanzig Monaten. Die Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen in den geschlossenen Einrichtungen sind geprägt von Fügsamkeit. Die jungen Menschen geben an, dass sie den Regeln des Fachpersonals und der Einrichtung devot folgen hätten müssen. Ebenso wurde deutlich, dass die Kinder und Jugendlichen bei gezeigtem gewünschtem Verhalten bevorzugt behandelt wurden. Außerdem merkt Redmann an, dass in allen Einrichtungen Instrumente oder Räume vorhanden sind, die den freiheitsentziehenden Maßnahmen dienlich sind. Dazu zählen beispielsweise die sogenannten Timeout-Räume, hohe Zäune oder aber auch Isolierräume. Außerdem beschreiben die jungen Menschen unterschiedliche freiheitsentziehende Maßnahmen. Diese reichen von Ausgangsbegrenzungen über zweistündiges Schweigen auf dem Zimmer bis hin zu Fixierungen. Nach hiesiger Rechtslage hätten diese Maßnahmen, die die Freiheit der jungen Menschen einschränken, familiengerichtlich genehmigt werden müssen. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen geben jedoch an, dass sie nicht den Eindruck gehabt hätten, dass diese Maßnahmen im Vorhinein vom Familiengericht entschieden worden seien. Daraus resultierend lässt sich ein gesetzeswidriges Verhalten seitens der geschlossenen Einrichtungen ableiten (vgl. Redmann 2020 326).

Die Einhaltung von Regeln und die Devotion, die damit einhergeht, beschreiben die jungen Menschen als zentrales Merkmal dieser Einrichtungen. Das Machtgefälle zwischen den Kindern und Jugendlichen und dem Fachpersonal wird von den Betroffenen als disparat beschrieben. Die Befolgung des Regelwerks der Einrichtungen wird von dem Fachpersonal bewertet

ohne die jungen Menschen an dieser Entscheidung partizipieren zu lassen. Redmann führt aus, dass Beleidigungen durch das Fachpersonal regelhaft vorkämen. Einige der befragten jungen Menschen gaben darüber hinaus an, dass es auch zu körperlicher Gewalt durch die Mitarbeitenden gekommen sei. Hierzu zähle z.B. das stundenlange Festhalten der betroffenen Personen auf dem Boden, das Entkleiden dieser sowie die Fixierung mit Handschellen. Dies habe bei den jungen Menschen zu Emotionen von Ohnmacht, Kontrollverlust sowie Frustration geführt. Einige der Befragten teilten im Rahmen dieses Projekts mit, dass sie negative Langzeitfolgen von diesen Ereignissen tragen würden. So gaben sie an, dass sie in bestimmten Situationen Ängste verspüren würden, das Zeitgefühl verloren und nachteilige Effekte auf ihr eigenes Aggressionsverhalten beobachtet hätten (vgl. Redmann 2020 326).

Den Ratschlag, den die Befragten jenen jungen Menschen geben, die ebenfalls mit freiheitsentziehenden Maßnahmen konfrontiert werden könnten, lautet, sich an die vorgegebenen Regeln zu halten, da in diesem Fall die Befürchtung vor Sanktionen nicht allzu groß erscheint. Jedoch geben viele der jungen Menschen an, dass machtmisbrauchendes Verhalten durch das Fachpersonal auch durch erwünschtes Verhalten nicht ausgeschlossen sei. Ebenso raten die Kinder und Jugendlichen den Betroffenen an, eine Vertrauensperson in der Einrichtung zu finden (vgl. Redmann 2020 327).

Die fünfzehn jungen Menschen, die an den Workshops teilgenommen und Erfahrungen mit geschlossener Unterbringung gemacht haben, haben einen Brief an jene Fachkräfte verfasst, die in geschlossenen Einrichtungen der Jugendhilfe oder in einer geschlossenen Psychiatrie arbeiten. Einige dieser Forderungen sollen nachfolgend aufgezeigt werden. Die Jugendlichen fordern weniger überwachende Strukturen, mehr Privatsphäre sowie die Negierung von Machtmissbrauch. Zudem appellieren die jungen Menschen für mehr Transparenz bezüglich der Medikamentenvergabe und den allgemeinen Handlungen des Fachpersonals gegenüber den Klienten. Insgesamt postulieren die Verfasser dieses Briefes für mehr Menschlichkeit in geschlossenen Einrichtungen. Der Brief wurde im Jahr 2019 verfasst (vgl. Kinder- und Jugendhilferechtsverein 2020 33f.).

## 5.2 Befürwortende Argumente für die geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Nachdem sich auf unterschiedliche Sichtweisen der Kritiker konzentriert wurde, sollen nachfolgend Argumente von Befürwortern der geschlossenen dargelegt werden.

### 5.2.1 Hanna Permien: Positive Erfahrungsberichte aus der Praxis

Neben den oben genannten Argumenten gegen geschlossene Unterbringung hat Hanna Permien innerhalb ihrer Studie ebenfalls positive Aspekte darstellen können. So konnte die Forschungsstudie vom Deutschen Jugendinstitut herausstellen, dass mehr als vier Fünftel der jungen Menschen bezüglich der freiheitsentziehenden Maßnahmen positiv bilanzierten. Sie gaben an, dass sie in der Zeit der geschlossenen Unterbringung viel lernen konnten. Dieser Lernerfolg impliziert vor allem das Erlernen von lebenspraktischem Wissen (vgl. Permien 2010; S. 61; ind. zit. n. WHO 1994 S.19-39), wobei insbesondere das soziale Lernen im Fokus steht, da die Jugendlichen angaben, dass sie vor allem Lernfortschritte im Umgang mit anderen Menschen gemacht hätten (vgl. Permien 2010, S. 62). Darüber hinaus beschrieben einige der jungen Menschen, dass sie durch die Zeit in einer geschlossenen Einrichtung der Jugendhilfe die Beziehung zu den Eltern optimieren konnten. Es konnte jedoch eruiert werden, dass es sich dabei vor allem um jene Eltern handelt, die auch während der Zeit der geschlossenen Unterbringung als stabile Bezugspersonen für ihre Kinder fungierten (Permien 2010, S62).

Des Weiteren konnte Permien in der Studie herausarbeiten, dass viele der Jugendlichen positiv hervorhoben, dass sie durch die freiheitsentziehenden Maßnahmen weniger dazu bereit wären, gewaltsam zu agieren. Ebenso seien sie sich sicher, dass sich ihre Bereitschaft zur Delinquenz verringert habe und sie nach der Zeit in einer geschlossenen Einrichtung einen gesünderen Umgang mit Alkohol und Drogen hätten. Ebenso akzentuierten viele der jungen Menschen ihren schulischen Erfolg im Rahmen der geschlossenen Unterbringung. So gab eine der Befragten an, dass sie ihren Hauptschulabschluss an einer Normschule außerhalb des geschlossenen Settings nicht geschafft hätte (Permien 2010, S. 62 f.).

Laut Permien würden sowohl die jungen Menschen, die in geschlossenen Einrichtungen untergebracht werden, als auch die Mitarbeitenden dieser Einrichtungen die Geschlossenheit als sicher bewerten, da die Möglichkeit von Flucht schwer bis gar nicht möglich sei. Zudem bewerten zwei der befragten Betroffenen, dass sie die Beziehung zu ihren Bezugsbetreuenden geschätzt hätten. Darüber hinaus gab einer der Befragten an, dass er die exklusiven Gespräche mit der zuständigen psychologischen Fachkraft in der Einrichtung geschätzt habe. Diese hätten ihm auch in Bezug auf konkrete Verhaltensveränderungen geholfen. Ebenfalls konnte Permien herausarbeiten, dass die Mehrheit der betroffenen jungen Menschen, die befragt wurden, den Zwangskontext nach einer gewissen Zeit nicht mehr als Zwang wahrnahmen, sondern sich fakultativ auf die Maßnahme einlassen konnten (Permien 2009 S.181 f.).

### 5.2.2 Geschlossene Unterbringung als wirkungsvolles Mittel gegen Straffälligkeit

Befürworter der geschlossenen Unterbringung sehen diese Form der Unterbringung als unerlässlich an, da es Kinder und Jugendhilfe gebe, die auf anderem Wege nicht zu erreichen bzw. nicht zu therapieren seien, da diese sich aus anderen Hilfemaßnahmen immer wieder entziehen würden (vgl. IGfH 1980, S.4). Die Geschlossenheit bildet folglich die Voraussetzung, „[die] die pädagogischen Prozesse überhaupt erst wieder ermöglicht“ (Ahrbeck/Stadler 2000, S.23), da „man nur denjenigen, den man auch hat erziehen kann“ (AFET 1979, S.7; zit. n. Sülzle-Temme 2007, S.52). Ebenfalls akzentuieren die befürwortenden Stimmen die Notwendigkeit, die Gesellschaft vor straffälligen jungen Menschen zu schützen (vgl. Winkler 2006, S. 50). Auch die Politik sowie die Justiz sprechen sich immer wieder dafür aus, dass der strafrechtliche Umgang von minderjährigen Personen ausgeweitet werden soll. Auf Grundlage dieser Tatsache wird des Öfteren debattiert, ob die geschlossene Unterbringung als Alternative zur Untersuchungshaft geeignet sei (vgl. IGfH 2013, S.50). Auch der elfte Kinder- und Jugendbericht spricht sich für die geschlossene Unterbringung für einen kleinen Teil von jungen Menschen für einen gewissen Zeitraum aus. Diese Personengruppe sei jedoch stark begrenzt (BMFSFJ 2002, S. 240). Auch die Autoren Rütth et. al argumentieren für die geschlossene Unterbringung für einen Teil der jungen Menschen, da diese teils massive dissoziale Verhaltensauffälligkeiten aufweisen und freiheitsentziehende Maßnahmen als letztes geeignetes Mittel greifen würden (Rütth et al 2006, S. 10).

Die Argumente für die geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen können auf die Psychoanalyse zurückgeführt werden. Die Psychoanalyse ist eine humanwissenschaftliche Disziplin, welche von Sigmund Freud, einem Wiener Mediziner, begründet wurde. Das Augenmerk dieser Disziplin liegt auf dem Unbewussten, denn laut der Psychoanalyse ist dieses maßgeblich an der Wahrnehmung und Interpretation von Reizen aus der Umwelt beteiligt. Des Weiteren entscheidet das Unbewusste den Umgang eines Individuums mit sich selbst und seiner sozialen Umwelt in erheblichem Maße. Die Psychoanalyse versucht das Erleben und das Verhalten von Menschen zu verstehen. Dabei forciert sich die Psychoanalyse auf das Verstehen von unbewussten Bedeutungen. Dazu können also auch Träume oder Wahnvorstellungen zählen (vgl. Behnsen 2014).

Die Psychoanalyse geht davon aus, dass unterbewusste negative Gedanken oder Gefühle, wie zum Beispiel Schuldgefühle verantwortlich für psychische Erkrankungen sind. In diesen Situationen, in denen Menschen von unterbewussten Emotionen oder Gedanken beeinflusst werden, sind die Menschen laut der Psychoanalyse nicht selbstbestimmt. Die Psychoanalyse versucht diese internalisierte und hemmende Fremdsteuerung aufzulösen, um die Selbstbestimmtheit eines Menschen wiederherzustellen (vgl. Deutsche Psychoanalytische Vereinigung e.V. o.J.).

Ein Hauptbestandteil der Psychoanalyse stellt das sogenannte Strukturmodell dar. Dieses impliziert die drei verschiedenen seelischen Instanzen eines Menschen. Hierzu lassen sich das Über-Ich, das Ich und das Es zählen. Das Ich fungiert als Vermittlungsinstanz zwischen innerer und äußerer Umwelt bzw. der Realität. Es ist laut der Psychoanalyse für die Anpassungs- und Abwehrmechanismen eines Menschen zuständig. Das Es kann auch als das Unterbewusste betitelt werden. Zu diesem lassen sich Affekte und Triebe eines Menschen zählen. Ebenso lassen sich verdrängte Erfahrungen, Emotionen und Gedanken zu dem Strukturmerkmal Es zuordnen. Das Über-Ich symbolisiert die Moralität eines Menschen. Dort lassen sich Wert- und Moralvorstellungen eines Menschen finden. Diese Wert- und Moralvorstellungen werden im Laufe der Entwicklung eines Menschen gesammelt. Das Über-Ich kann auch als Gewissensinstanz beschrieben werden. Somit kann das Ich auf der einen Seite als Unterstützung fungieren, andererseits lässt es sich auch als innerer Kritiker oder Richter beschreiben (Behnsen 2014).

Laut Ahrbeck lassen sich die obig aufgeführten Instanzen aus dem Strukturmodell der Psychoanalyse durch das Merkmal der Geschlossenheit positiv verändern. Er ist der Ansicht, dass die Instanzen Ich, Über-Ich und Es bei Personen, die geschlossen untergebracht werden, so stark belastet sind, dass die Jugendlichen infolgedessen deviante oder dissoziale Verhaltensweisen aufzeigen (vgl. Ahrbeck 2008). Winkler konstatiert, dass die jungen Menschen, die geschlossen untergebracht werden, die Instanz des Über-Ichs nicht entwickeln konnten, da sie in ihrer Lebenslaufbahn keine geordneten Strukturen erfahren haben, die die Ausbildung der Instanz des Über-Ichs ermöglichen (vgl. Winkler 2006, S. 254). Die Befürworter der geschlossenen Unterbringung führen die Chance an, dass Jugendliche durch das geschlossene Setting vor abträglichen Einflüssen der sozialen Umwelt außerhalb der Einrichtung geschützt werden (vgl. Ahrbeck 2004, S. 81).

6. Die Erlebnispädagogik bzw. Individualpädagogik als mögliche Alternative zur geschlossenen Unterbringung

Im letzten Teil dieser Arbeit sollen mögliche Alternativen zur geschlossenen Unterbringung aufgezeigt werden. Eine mögliche Alternative stellt die Erlebnis- bzw. Individualpädagogik dar.

## 6.1 Darstellung des Begriffs der Erlebnispädagogik

Um den Begriff der Erlebnispädagogik zu veranschaulichen, wird sich in dieser Arbeit auf die Definition von Heckmair und Michl bezogen. Diese definieren den Begriff der Erlebnispädagogik folgendermaßen:

„Erlebnispädagogik ist eine handlungsorientierte Methode und will durch exemplarische Lernprozesse, in denen junge Menschen vor physische, psychische und soziale Herausforderungen gestellt werden, diese in ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördern und sie dazu befähigen, ihre Lebenswelt verantwortlich zu gestalten.“ (Heckmair, B.; Michl, W. 2004, S.102)

Die Erlebnispädagogik fungiert häufig als letzte Möglichkeit im Umgang mit jungen Menschen, die herausforderndes, wie beispielsweise straffälliges oder gewalttätiges Verhalten zeigen. Sie greift dann, wenn andere pädagogische Maßnahmen nicht mehr wirksam sind. Die Erlebnispädagogik soll Kinder und Jugendliche dabei unterstützen, substanzielle Erfahrungen, die in der bisherigen Entwicklung der jungen Menschen nicht oder nicht ausreichend stattgefunden haben, nachzuholen oder auszubauen.

Im Rahmen der geschlossenen Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe oder aber auch in der Straffälligenhilfe haben sich erlebnispädagogische Projekte, wie z.B. das Segeln etabliert. Die Ursache hierfür liegt einerseits in den klar vorgegebenen Aufgaben und Bedingungen begründet. Andererseits können die Aufgaben, die beim Segeln erfüllt werden sollen, direkt in die Tat umgesetzt werden und sind somit überprüfbar. Durch diese Erfüllung von Aufgaben erleben die jungen Menschen ein Gefühl von Selbstwirksamkeit, welches sie positiv bestärkt. Durch die klare Aufgabenverteilung können Machtkonflikte zwischen den jungen Menschen verringert werden (vgl. Heiden, 2008, S.74f).

Dadurch, dass die jungen Menschen mit den Betreuenden räumlich an einen Ort gebunden sind und viel Zeit mit ihnen verbringen, besteht die Chance des Beziehungsaufbaus. Durch die räumliche Gebundenheit haben die jungen Menschen die Möglichkeit, Rücksichtnahme und eine angemessene Konfliktbewältigung zu erlernen. Ebenfalls können Auseinandersetzungen mit

Naturerlebnissen als Grenzerfahrungen betitelt werden, welche den jungen Menschen dazu verhelfen, konsolidierte Verhaltensweisen zu reflektieren und aufzubrechen (vgl. Klawe 2014, S.1).

## 6.2 Ziele der Erlebnispädagogik

Bezogen auf das Segelprojekt sollen die Kinder und Jugendlichen prosoziales Handeln erlernen sowie die Integration in eine kleinere Gruppe erfahren. Darüber hinaus sollen die jungen Menschen Eigenschaften wie Eigenverantwortung erlernen. Dazu zählt auch die autonome und selbstständige Versorgung. Zudem soll die Motivation der teilnehmenden Minderjährigen an dem Segelprojekt gefördert werden. Die Gewaltigkeit des Meeres soll den Kindern dabei helfen, ihr Leben umzustrukturieren sowie selbstwirksam zu gestalten (vgl. Klawe, Bräuer 2011, S 17ff).

## 6.3 Zielgruppe der Erlebnispädagogik

Die Kinder und Jugendlichen, die an erlebnispädagogischen Maßnahmen, wie z.B. dem Segeln, teilnehmen, weisen zumeist massive Bindungsproblematiken auf. Sie haben ein geringes Selbstbewusstsein und Schwierigkeiten, Vertrauen aufzubauen. Sie weisen häufig aggressives Verhalten auf. Ebenfalls liegt bei den jungen betroffenen Menschen des Öfteren eine Selbst- oder Fremdgefährdung vor. Darüber hinaus lassen sich die Betroffenen häufig einem risikohafte Milieu, zuordnen. Hierzu lässt sich beispielsweise die Drogen- oder Prostituiertenszene zählen. Die jungen Menschen erleben eine Perspektivlosigkeit, mit der eine fehlende Selbstwirksamkeit inhärent ist (vgl. Klawe, Bräuer 2011, S.43).

## 6.4 Entwicklung von Erlebnispädagogik zur Individualpädagogik

Mit der Zeit konnte jedoch eine Entwicklung von der Erlebnispädagogik hin zur Individualpädagogik konstituiert werden. Bei der Individualpädagogik handelt es sich um einen pädagogischen Ansatz, welcher auf das Individuum hin ausgerichtet ist. Die Individualpädagogik forciert die Einzigartigkeit eines jeden Menschen und passt sich flexibel an die Bedarfe und Bedürfnisse eines jeden Menschen an (vgl. Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. 2023, S. 1 f). Darüber hinaus arbeitet die Individualpädagogik bindungsorientiert und versucht immer



eine Bindung zwischen Betreuer und Klient aufzubauen (vgl. Klawe 2010). Dadurch, dass jeweils ein Betreuer für einen Klienten zuständig ist, kann dieser Bindungsaufbau gelingen (vgl. Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. 2023, S.4). Ebenso orientieren sich individualpädagogische Maßnahmen an den Ressourcen der jungen Menschen sowie an ihrem sozialen Umfeld. Im Regelfall ist ein (sozial)pädagogischer Mitarbeitender für ein Kind oder einen Jugendlichen zuständig. In der Individualpädagogik haben die jungen Menschen zudem die Möglichkeit, ihre eigenen Interessen und Wünsche in den Hilfeverlauf einzubringen (vgl. Klawe 2014, S.6 f.).

Die Individualpädagogik unterscheidet sich insofern von der Erlebnispädagogik, als dass der Umgang mit Grenzen anders gestaltet wird. In der Erlebnispädagogik soll das Selbstwertgefühl der Kinder und Jugendlichen durch persönliche Grenzerfahrungen gestärkt werden. Bei der Individualpädagogik hingegen wird weniger der Selbstwertaufbau durch Grenzerfahrungen fokussiert, sondern eher die Stärkung des Selbstwertgefühls im Rahmen von stabilisierenden Beziehungen (vgl. Klawe 2014, S. 7 f; ind. zit. n. Lorenz 2008, S.4).

## 7. Fazit

Das Ziel dieser Arbeit war es, die geschlossene Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zu beleuchten. Darüber hinaus sollten verschiedene Sichtweisen und Argumente herausgearbeitet werden, um einen möglichst umfangreichen Überblick über das Themenfeld der geschlossenen Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zu erlangen. Um sich nicht ausschließlich auf theoretische Inhalte zu beziehen, sondern auch einen Bezug zur Praxis herstellen zu können, wurde sich in der vorliegenden Arbeit ebenfalls mit einer geschlossenen Jugendhilfeeinrichtung befasst.

Abschließend lässt sich festhalten, dass es auch in der Gegenwart geschlossene Jugendhilfeeinrichtungen in Deutschland gibt. Die geschlossene intensivtherapeutische Wohngruppe in Lohne beispielsweise wird bundesweit von unterschiedlichen Jugendämtern belegt. Es konnte in dieser Arbeit aufgezeigt werden, dass auch heutige geschlossene Jugendhilfeeinrichtungen mit Freiheitsentzug arbeiten. Durch Stufenpläne, eine Mauer und das Verbot alleiniger Ausgänge der jungen Menschen, kann zumindest von einem temporären Entzug der Freiheit gesprochen werden. Diese Freiheit wird entgegen gesetzlicher Bestimmungen aus unterschiedlichen Gesetzbüchern nicht geschützt. Zwar darf die Freiheit eines Menschen vorübergehend eingeschränkt werden, jedoch ausschließlich dann, wenn eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung vorliegt. Wie sich gezeigt hat, ist diese Gefährdung jedoch Definitionssache. Auch die Geschichte der geschlossenen Unterbringung verweist auf missbräuchliche Strukturen, die von Machtmissbrauch, Zwang und Gehorsam geprägt waren.

Ebenso konnte in der Arbeit herausgearbeitet werden, dass es mehr Kritik und Bedenken zu geschlossenen Jugendhilfeeinrichtungen gibt, als befürwortende Argumente. Zwar werden geschlossene Jugendhilfeeinrichtungen von Befürwortern als letztes geeignetes Mittel angesehen, die Mehrzahl der Argumente stützen sich jedoch auf menschenunwürdige und zwanghafte Maßnahmen.

Resümierend lässt sich sagen, dass die Sichtweisen auf geschlossene Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zwar unterschiedlich sein können, die Freiheit der jungen Menschen jedoch zumindest für einen Zeitraum durch rigide Strukturen, fehlende Selbstbestimmung und Autonomie erheblich eingeschränkt ist. Aus der Perspektive der Befürworter wird den Kindern und Jugendlichen durch die Geschlossenheit ein Leben in Freiheit ermöglicht, die deutlich mehr vorhandenen kritischen Stimmen konstatieren jedoch einen gravierenden Eingriff in die Freiheit der jungen Menschen, die einer gesunden Entwicklung und somit auch einem Leben ohne Straffälligkeit entgegensteht.

## 8. Quellenverzeichnis:

Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET): (1979): Die Behandlung besonders problembeladener junger Menschen im Rahmen der öffentlichen Erziehung. Geschlossene Unterbringung, Probleme, Perspektiven, Alternativen. Hannover

Arbeitskreis GU14: (o.J.) Einrichtungen. Gefunden unter: <https://www.gu14plus.de/>. Zuletzt aufgerufen am: 27.07.2024

Ahrbeck, Bernd (2008): Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der Arbeit der Hamburger Aufsichtskommission. Gefunden unter: <https://gu14plus.de/news1.php>. Zuletzt aufgerufen am 27.06.2024

Albus, Stefanie; Micheel, Heinz-Günter; Polutta, Andreas (2010): Wirkungen im Modellprogramm. In: Albus, Stefanie/ Greschke, Heike/ Klingler, Birte/ Messmer, Heinz/ Micheel, Heinz-Günter/ Otto, Hans-Uwe/ Polutta, Andreas (Hrsg.): Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Abschlussbericht des Evaluationsträgers des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII. Münster: Waxmann: 105-164.

Amtsgericht Oldenburg (o.J.): Verfahrensbeiständin/Verfahrensbeistand Eine Interessenvertretung des Kindes Unter: [https://amtsgerichtoldenburg.niedersachsen.de/startseite/service/umgangs\\_und\\_sorgesachen/verfahrensbeistandin-verfahrensbeistand-187480.html](https://amtsgerichtoldenburg.niedersachsen.de/startseite/service/umgangs_und_sorgesachen/verfahrensbeistandin-verfahrensbeistand-187480.html). Zuletzt aufgerufen am: 14.06.2024

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2023): Infopapier Machtmissbrauch. Eigenverantwortung und Respekt gegen Machtmissbrauch. Unter: [https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/praxisbeispiele/praxisbeispiel-ufa-handl-leitfaden-machtmissbrauch.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/praxisbeispiele/praxisbeispiel-ufa-handl-leitfaden-machtmissbrauch.pdf?__blob=publicationFile&v=4). Zuletzt aufgerufen am: 15.04.2024

Arbeitsgruppe Heimreform (2000): Aus der Geschichte lernen. Analyse der Heimreform in Hessen (1968-1983). Frankfurt/Main: IGfH-Eigenverlag

Behnsen, Sönke (2014): Was ist Psychoanalyse. Gefunden unter: <https://psychoanalyse.koeln/was-ist-psychoanalyse/>. Zuletzt aufgerufen am: 27.06.2024

Bernzen, Christian (2005): Einführung in das Kinder- und Jugendhilferecht. Stuttgart: Kohlhammer Verlag GmbH

Bernzen, Christian (2016): Einführung in das Kinder- und Jugendhilferecht. Stuttgart: Kohlhammer Verlag GmbH

Blömeke Christiane (2006): Die Praxis der Geschlossenen Unterbringung in Hamburg. Zwischenergebnisse des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe Jhg. 17 (1), S.64-67

Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik (2023): Definition Individualpädagogik. Gefunden unter:  
[https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://jugendhilfeportal.de/fileadmin/user\\_upload/23-02-27\\_definition\\_individualpaedagogik.pdf&ved=2ahUKEwio8paE8seHAXUcRfED-HWs4FJwQFnoECBQQAQ&usg=AOvVaw1zuyYHeHs1tzGP3b9tpnk6](https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://jugendhilfeportal.de/fileadmin/user_upload/23-02-27_definition_individualpaedagogik.pdf&ved=2ahUKEwio8paE8seHAXUcRfED-HWs4FJwQFnoECBQQAQ&usg=AOvVaw1zuyYHeHs1tzGP3b9tpnk6). Zuletzt aufgerufen am: 25.07.2024

Caritas-Sozialwerk (2015): Leistungsangebot für die Geschlossene Intensivtherapeutische Wohngruppe (GITW)  
Kurzbeschreibung der Gesamteinrichtung  
[https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.caritas-sozialwerk.de/cms/contents/caritas-sozialwerk.d/medien/dokumente/leistungsbeschreibung/leistungsangebot\\_gitw\\_stand\\_16.2.15.pdf&ved=2ahUKEwiOj\\_-P9seHAXUxR-PEDHcQIKdoQFnoECCEQAQ&usg=AOvVaw2V7IK7GmiuGgJEdhs0G0iS](https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.caritas-sozialwerk.de/cms/contents/caritas-sozialwerk.d/medien/dokumente/leistungsbeschreibung/leistungsangebot_gitw_stand_16.2.15.pdf&ved=2ahUKEwiOj_-P9seHAXUxR-PEDHcQIKdoQFnoECCEQAQ&usg=AOvVaw2V7IK7GmiuGgJEdhs0G0iS). Zuletzt aufgerufen am: 27.07.2024

Curtis, N. M., Ronan, K. R., & Borduin, C. M. (2004). Multisystemic Treatment: A Meta-Analysis of Outcome Studies. *Journal of Family Psychology*, 18(3), 411–419

Dilling Deutscher Bundestag (2021): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). Unter:

<https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://dserver.bundestag.de/btd/19/261/1926107.pdf&ved=2ahUKEwjavO7ps9uGAXWzVfED-HWYWDFwQFnoECBUQAQ&usg=AOvVaw18sgLzzM2sVMP0MoyMk7lF>. Zuletzt aufgerufen am: 14.06.2024

Deutsches Institut für medizinische Dokumentation und Information (2015): ICD-10-GM Version 2015 Kapitel V Psychische und Verhaltensstörungen(F00-F99). Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend (F90-F98) Unter: <https://www.dimdi.de/static/de/klassifikationen/icd/icd-10-gm/kode-suche/htmlgm2015/block-f90-f98.htm>. Zuletzt aufgerufen am 31.05.2024

Deutsche Psychoanalytische Vereinigung e.V. (o.J.): Was ist Psychoanalyse. Gefunden unter: <https://www.dpv-psa.de/service/infos-fuer-patienten/was-ist-psychoanalyse>. Zuletzt aufgerufen am: 27.06.2024

Dilling, Horst; Mombour, Werner; Schmidt, Martin (2015): Internationale Klassifikation psychischer Störungen. ICD–10 Kapitel V (F) – Klinisch–diagnostische Leitlinien. Göttingen: Hogrefe

Dishion, T. J., Spracklen, K. M., Andrews, D. W., & Patterson, G. R. (1996). Deviancy training in male adolescents friendships. *Behavior Therapy*, 27(3), 373–390

Dodge, K.A.; Dishon, T.J.; Lansford, J.E. (2006): Deviant Peer Influences in Intervention and public policy for youth. *Social Policy Report of the Society for Research in Child Development*. 20 (1)

Engelbracht, Mischa (2021): Extrablick: Normen in der Sozialen Arbeit. Kann man mit Erziehungsplänen erzogen werden? In: *Sozial Extra* (3), 196-200

Firsching, Karl; Dodegge, Georg (2015): Familienrecht: 2. Halbband. Betreuungssachen und andere Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit. München: Beck,

Frankfurter Allgemeine (2018): Anfrage der Linken: Immer mehr Kinder in Deutschland sollen in geschlossene Heime. Gefunden unter:

<https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/menschen/immer-mehr-kinder-in-deutschland-sollen-in-geschlossene-heime-15772368.html>. Zuletzt aufgerufen am: 18.06.2024

GU14plus e.V. (o.J.): Einrichtungen. Gefunden unter: <https://www.gu14plus.de/>. Zuletzt aufgerufen am: 26.07.2024

Günder Richard, Nowacki Katja (2020): Praxis und Methoden der Heimerziehung. Entwicklungen, Veränderungen und Perspektiven der stationären Erziehungshilfe. Freiburg im Breisgau: Lambertus- Verlag

Heckmaier, Bernd; Michl, Werner (2004): Erleben und Lernen: Einführung in die Erlebnispädagogik. München; Basel: E. Reinhardt

Heiden, Bärbel (2008): Offene Heimerziehung oder geschlossene Unterbringung „Wohin mit delinquenten Kindern und Jugendlichen?“ Gefunden unter: [https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://digibib.hs-nb.de/file/dbhsnb\\_thesis\\_0000000091/dbhsnb\\_derivate\\_0000000160/Diplomarbeit-Heiden-2008.pdf&ved=2ahUKEwim9-u1rcWHAxWDA9sEHZU5CnE-QFnoECBwQAQ&usg=AOvVaw1\\_rV6rzpC71z9\\_cFR3ZXT-](https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://digibib.hs-nb.de/file/dbhsnb_thesis_0000000091/dbhsnb_derivate_0000000160/Diplomarbeit-Heiden-2008.pdf&ved=2ahUKEwim9-u1rcWHAxWDA9sEHZU5CnE-QFnoECBwQAQ&usg=AOvVaw1_rV6rzpC71z9_cFR3ZXT-). Zuletzt aufgerufen am: 24.07.2024

Henggeler, S.; Schoenwald, S.; Borduin, C.; Rowland, M.; Cunningham, P. (1998): Multisystemic Treatment of Antisocial Behavior in Children and Adolescents. New York: Guilford

Hoffmann, Birgit (2009): Freiheitsentziehende Unterbringung von Kindern und fn. Rechtslage nach Neufassung des §1631b BGB und Inkrafttreten des FamFG. In: Recht und Psychiatrie Jg. 27, (3), S.126

Hoops, Sabrina; Permien, Hanna (2005): Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe Jhg. 16 (1), S. 41-49

Hoops, Sabrina; Permien, Hanna (2006): „Mildere Maßnahmen sind nicht möglich!“ Freiheitsentziehenden Maßnahmen nach §1631b BGB in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. Unter: [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs/forschung\\_0906\\_1\\_FM\\_bericht.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/forschung_0906_1_FM_bericht.pdf). Letzter Zugriff: 27.07.2024

Hoops Sabrina, Kindler Heinz, Permien Hanna (2007): geschlossene Formen der Heimunterbringung als Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe. Eine empirische Forschungsübersicht zu Wirkungen, Alternativen und Indikationen. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Jhg. 18, (1), S.40-48

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V. (IGFH) (1980): Arbeitsgruppe „Alternativen zur Geschlossenen Unterbringung“. Probleme von Kindern und Jugendlichen lassen sich nicht einsperren- Alternativen in der Heimerziehung. Frankfurt am Main: IGFH- Eigenverlag

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (IGfH) (1997): Argumente gegen geschlossene Unterbringung in Heimen der Jugendhilfe. Frankfurt am Main: IGFH- Eigenverlag

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (IGfH) (2013): Argumente gegen geschlossene Unterbringung und Zwang in den Hilfen zur Erziehung. Für eine Erziehung in Freiheit. Frankfurt am Main: IGFH- Eigenverlag

Janssen, Simone (2021): Rechtsgutachten zum Thema Freiheitsentziehende Maßnahmen und geschlossene Unterbringung nach § 1631b BGB in der Kinder- und Jugendhilfe. Unter: [https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNO\\_Rechtsgutachten\\_%25C2%25A71631\\_BGB\\_09\\_2021.pdf&ved=2ahUKEwiE1--PsNuGAX-WfBdsEHV2nDQ0QmuEJegQIGBAB&usg=AOvVaw2zA5JqEE-QxySDKds82dFC](https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNO_Rechtsgutachten_%25C2%25A71631_BGB_09_2021.pdf&ved=2ahUKEwiE1--PsNuGAX-WfBdsEHV2nDQ0QmuEJegQIGBAB&usg=AOvVaw2zA5JqEE-QxySDKds82dFC). Zuletzt aufgerufen am: 14.06.2024

Kessl Fabian (2020): Stufenpläne in der „geschlossenen Unterbringung“- eine Kontextualisierung auf Basis empirischer Einsichten in die Logik fachlichen Tuns in fakultativ geschlossenen Settings. In: Degener Lea, Kunstreich, Timm, Lutz, Tillmann, Sinah Mielich, Florian Muhl, Wolfgang Rosenkötter, Jorrit Schwagereck (Hrsg.): Dressur zur Mündigkeit. Über die Verletzung von Kinderrechten in der Heimerziehung. 1.Aufl. Weinheim Basel: Juventa, 193-202

Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V. (2019): Erfahrungen mit Geschlossener Unterbringung und freiheitsentziehenden Maßnahmen in Jugendhilfe und Psychiatrie. Von Betroffenen

für Betroffene. Unter: [https://freiheitsentzug.info/fileadmin/user\\_upload/Erfahrungen\\_mit\\_Geschlossener\\_Unterbringung\\_und\\_freiheitsentziehenden\\_Massnahmen\\_in\\_Jugendhilfe\\_und\\_Psychiatrie.pdf](https://freiheitsentzug.info/fileadmin/user_upload/Erfahrungen_mit_Geschlossener_Unterbringung_und_freiheitsentziehenden_Massnahmen_in_Jugendhilfe_und_Psychiatrie.pdf). Zuletzt aufgerufen am: 17.06.2024

Klawe, Willy; Bräuer, Wolfgang (2001): Erlebnispädagogik zwischen Alltag und Alaska. Praxis und Perspektiven der Erlebnispädagogik in den Hilfen zur Erziehung. Weinheim u. a.: Juventa

Klawe, Willy (2014.): Palmen in der pädagogischen Provinz – von der Erlebnis- zur Individualpädagogik. Gefunden unter: [https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://aim-ev.de/sites/default/files/Palmen-in-der-p-d-Provinz-II.pdf&ved=2ahUKEwinipaQi8WHAx-WeQPEDHSBEGOQQFnoECB8QAQ&usg=AOvVaw2oGcqs\\_NkDxTPvlzfUcjKI](https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://aim-ev.de/sites/default/files/Palmen-in-der-p-d-Provinz-II.pdf&ved=2ahUKEwinipaQi8WHAx-WeQPEDHSBEGOQQFnoECB8QAQ&usg=AOvVaw2oGcqs_NkDxTPvlzfUcjKI). Zuletzt aufgerufen am: 26.07.2024

Köttgen, Charlotte (2007): Ausgegrenzt und mittendrin. Jugendliche zwischen Erziehung, Therapie und Strafe. Frankfurt am Main: IGFH- Eigenverlag

Kutter, Katja (2023): Streit um Kinderheim. Ein bisschen geschlossen. Gefunden unter: <https://taz.de/Streit-um-Kinderheim/!5926319/>. Zuletzt aufgerufen am: 26.07.2023

Lindenberg, Michael (2011): Geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe. Darstellung, Kritik, politischer Zusammenhang. In: Dollinger, Bernd; Schmidt- Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 557-572

Lindenberg, Michael (2010): Geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe Darstellung, Kritik, politischer Zusammenhang. In: Dollinger, Bernd; Schmidt- Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S.557-572

Lorenz, Heike (2008): Individualpädagogik – Erlebnispädagogik. Schnittmengen und Differenzen. In: Buchkremer, Hansjosef./ Emmerich, Michaela. (Hrsg.): Individualpädagogik im internationalen Austausch. Hamburg: Dr. Kovac Verlag



Lutz, Tilmann (2020): Freiheitsentziehung, Zwang und Repression in den Hilfen zur Erziehung. Ein Versuch der Einordnung in die Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Fokus auf Stufenmodelle. In: Degener Lea, Kunstreich, Timm, Lutz, Tilmann, Sinah Mielich, Florian Muhl, Wolfgang Rosenkötter, Jorrit Schwagereck (Hrsg.): Dressur zur Mündigkeit. Über die Verletzung von Kinderrechten in der Heimerziehung. 1.Aufl. Weinheim Basel: Juventa, 182-192

Nording, Werner (2005): Skandalheim. Gefunden unter: <https://www.deutschlandfunkkultur.de/skandalheim-100.html>. Zuletzt aufgerufen am: 26.07.2024

Oelkers, Nina, Feldhaus Nadine, Gaßmüller Annika (2013): Soziale Arbeit und geschlossene Unterbringung. Erziehungsmaßnahmen in der Krise. In: Böllert Karin, Alfert Nicole, Humme Mark (Hrsg.): Soziale Arbeit in der Krise. Wiesbaden: Springer VS, 159-185. Oelkers, Nina,

Oelkers, Nina, Feldhaus Nadine, Gaßmüller Annika (2015): „Geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe“ Zusammenfassende Ergebnispräsentation aus dem Projekt: Geschlossene Unterbringung strafunmündiger Kinder- und Jugendlicher in Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe am Beispiel der Geschlossenen intensivtherapeutischen Wohngruppe für Kinder und Jugendliche in Trägerschaft des Caritas-Sozialwerks St. Elisabeth. Gefunden unter: [https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://d-nb.info/1081252316/34&ved=2ahUKEwjC\\_9DsyseHAxXPQvED-HfBXAqUQFnoECCkQAQ&usg=AOvVaw2qUlmQNGz34DsHo4XzN7Wt](https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://d-nb.info/1081252316/34&ved=2ahUKEwjC_9DsyseHAxXPQvED-HfBXAqUQFnoECCkQAQ&usg=AOvVaw2qUlmQNGz34DsHo4XzN7Wt). Zuletzt aufgerufen am: 27.07.2024

Pankofer, Sabine (1994): Mädchen im geschlossenen Heim. In: EREV Schriftenreihe. Jg. 35, 2/1994. S. 48-63.

Pankofer, Sabine (1997): Freiheit hinter Mauern. Mädchen in geschlossenen Heimen. Weinheim und München: Juventa

Pankofer, Sabine (2006): Spannungsfelder der geschlossenen Unterbringung und des Freiheitsentzugs im Kontext der Jugendhilfe. Kritische Reflexion. In: Rüth, Ulrich; Pankofer, Sabine;

Freisleder, Franz Joseph (Hrsg.): Geschlossene Unterbringung im Spannungsfeld von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe. München: Zuckerschwedt Verlag GmbH, S. 81-96

Permien, Hanna (2007): „Mit der Zeit merkt man, dass die nicht unsere Feinde sind!“ – Wirkungsstudie des DJI-Projekts. In: Dialog Erziehungshilfe. (4). 17–27

Permien, Hanna (2009): „Geschlossene Unterbringung“ in der Jugendhilfe statt „Warten auf den Knast“? In: Bindel- Kögel, Gabriele, Karliczek Kari- Maria (Hrsg.): Jugendliche Mehrfach- und „Intensivtäter“ Entwicklungen, Strategien, Konzepte. Berlin: LiT Verlag, S.169-187

Permien (2010): Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug? Zentrale Ergebnisse der DJI-Studie „Effekte freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe. Gefunden unter: [https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs/Forschung\\_0510\\_Permien\\_2010.pdf&ved=2ahUKEwi8o-G97MGFAxWQQ\\_EDHeA3C2YQFnoECBwQAQ&usq=AOvVaw1NtZN0Fi9Orqbyoei-DISF6](https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/Forschung_0510_Permien_2010.pdf&ved=2ahUKEwi8o-G97MGFAxWQQ_EDHeA3C2YQFnoECBwQAQ&usq=AOvVaw1NtZN0Fi9Orqbyoei-DISF6). Zuletzt aufgerufen am 05.05.2024

Peters, Friedhelm (2016): Geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe – eine unendliche Geschichte. In: Interdisziplinären Fachzeitschrift für Prävention und Intervention, Kindesmißhandlung und Vernachlässigung, 19. Jg. (2), S. 170-183

Redmann Björn (2020): Erfahrungen von jungen Menschen mit der Freiheitsentziehung in Jugendhilfe und Psychiatrie im Kontext des §1631b BGB. In: Degener Lea, Kunstreich, Timm, Lutz, Tillmann, Sinah Mielich, Florian Muhl, Wolfgang Rosenkötter, Jorrit Schwagereck (Hrsg.): Dressur zur Mündigkeit. Über die Verletzung von Kinderrechten in der Heimerziehung. 1.Aufl. Weinheim Basel: Juventa, 323-328

Salgo, Ludwig (2001): Freiheitsentziehende Maßnahmen gem. §1631 b BGB- materiellrechtliche Voraussetzungen und gerichtliches Verfahren. In: Fegert, Jörg M., Salgo, Ludwig (Hrsg.) Freiheitsentziehende Maßnahmen in Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie. Münster: Votum Verlag GmbH

Schaeffer, C. M., & Borduin, C. M. (2005). Long-Term Follow-Up to a Randomized Clinical Trial of Multisystemic Therapy With Serious and Violent Juvenile Offenders. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 73(3), 445–453

Schirg, Oliver (2013): Die Geschichte des geschlossenen Heimes in der Feuerbergstraße. Gefunden unter: <https://www.abendblatt.de/hamburg/article121908106/Die-Geschichte-des-geschlossenen-Heimes-in-der-Feuerbergstrasse.html>. Zuletzt aufgerufen am: 26.07.2024

Storch, Eric; Ledley, Deborah (2005): Peer Victimization and Psychosocial Adjustment in Children: Current Knowledge and Future Directions. *Clinical Pediatrics*, 44(1), 29–38

Sülze- Temme Kirsten (2007): Geschlossen untergebrachte Jugendliche: Ausgangssituation, Ziele Verläufe und Ergebnisse von Hilfeplanungen und deren Umsetzungen. Gefunden unter: <http://d-nb.info/985110643/34>. Zuletzt aufgerufen am: 05.05.2024

Thill, Thomas (2005): Geschlossene Unterbringung in der Jugendhilfe Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe. In: Jahrgang 16 (4), S.440-442zeitsc

Trede, Wolfgang (2003): Geschlossene Unterbringung in Heimen der Jugendhilfe. Eine alte Debatte mit neuen Akzenten. In: *Recht und Psychiatrie*, 21. Jg. (3), S.120-124

WHO World Health Organisation (1994): Life skills education in schools. Unter: [https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/59117/WHO\\_MNH\\_PSF\\_93.7B\\_Rev.1.pdf](https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/59117/WHO_MNH_PSF_93.7B_Rev.1.pdf). Zuletzt aufgerufen am: 03.05.2024

Winkler, Michael; Rätz-Heinisch, Regina (2004): Editorial zur geschlossenen Unterbringung. In: *Sozial Extra*, 28.Jg. (10), S.6-11

Winkler, Michael (2006): Vom Mythos in der Realität und der Realität im Mythos- widersprüchliche Überlegungen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen. In: Witte, Mathias D.; Sander, Uwe (Hrsg.): *Erziehungsresistent? „Problemjugendliche“ als besondere Herausforderung für die Jugendhilfe*. Hohengehren: Schneider Verlag. S. 231-260

Wolffersdorff v. Christian; Sprau-Kuhlen, Vera (1990): *Geschlossene Unterbringung in Heimen-Kapitulation in der Jugendhilfe?* München: Verlag Deutsches Jugendinstitut

## 9.Eidesstaatliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind in allen Fällen unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Ort, Datum:

Hamburg, den 29.07.2024

Unterschrift: